



Amtlicher Teil

Tagesordnung

der Sitzung des Stadtrates am 20.09.2006 um 17 Uhr im Rathaus, R. 225

I Öffentliche Stadtratssitzung

- | | | |
|--|--------------|--------------|
| 1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister | | |
| 2. Verpflichtung der Stadtratsmitglieder | | |
| 3. Einwohnerfragestunde | | |
| 4. Genehmigung der Niederschriften der dringlichen Sondersitzung vom 19.07.2006, der Stadtratssitzung vom 19.07.2006 und der Sondersitzung vom 16.08.2006 | | |
| 5. Änderungen zur Tagesordnung | | |
| 6. Beantwortung von Anfragen | | |
| 7. Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen | | |
| 8. Änderung Sportanlagensatzung und Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen
Einr.: SPD-Fraktion | Vorl. 041/06 | |
| 9. Jugendförderplan 2004-2006 Maßnahmeplanung Pkt. XXV - Untersetzung der Position Rang I Priorität 20
Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 173/06 | |
| 10. Symbol für den Erfurter Straßenraum
Einr.: SPD-Fraktion | Vorl. 183/06 | |
| 11. Aufgabenstellung für die Vorplanung der Verkehrsanlage B7 zwischen Anschlussknoten IKEA und Messe Erfurt
Einr.: CDU-Fraktion | Vorl. 184/06 | |
| 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
Einr.: CDU-Fraktion | Vorl. 187/06 | |
| 13. Grundstücksverkehr - öffentliche Ausschreibung von Grundstücken
Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 190/06 | |
| 14. Richtlinie zur Verleihung des Titels „Erfurter Stadtgoldschmied“
Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 192/06 | |
| 15. Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) – PreisOEF –
Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 195/06 | |
| 16. Feststellung Jahresabschluss 2005 Thüringer Zoopark Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 196/06 | |
| 17. Änderung Gesellschaftsvertrag KoWo
Einr.: Die Linkspartei.PDS-Fraktion | Vorl. 197/06 | |
| 18. Mandatsänderung
Einr.: CDU-Fraktion | Vorl. 198/06 | |
| 19. Erfurt - Stadt des Friedens
Einr.: Die Linkspartei.PDS-Fraktion | Vorl. 199/06 | |
| 20. Überarbeitung Abfallwirtschaftskonzept Stand Juni 2006
Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 200/06 | |
| 21. 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister | Vorl. 201/06 | |
| 22. Kommunale Dächer für erneuerbare Energien
Einr.: Stadtratsmitglieder Herr Huck, Herr Schumacher, Herr Adams | Vorl. 202/06 | |
| 23. Förderung Neues Schauspiel Erfurt e.V.
Einr.: Oberbürgermeister | | Vorl. 203/06 |
| 24. Mandatsveränderung Sachkundiger Bürger im Ausschuss Soziales, Familie, Gleichstellung
Einr.: Die Linkspartei.PDS-Fraktion | | Vorl. 204/06 |
| 25. Sportförderantrag des Stadtsportbundes Erfurt e.V. (SSB) zur Kinder- und Jugendförderung in den Sportvereinen für 2006
Einr.: Oberbürgermeister | | Vorl. 205/06 |
| 26. Ersatzneubau Kita 17 Espachstraße / Espachbad
Einr.: CDU-Fraktion | | Vorl. 208/06 |
| 27. Satzung zur Satzungsänderung der Baumschutzsatzung
Einr.: CDU-Fraktion | | Vorl. 210/06 |
| 28. Umsetzung des Düsseldorfer Projektes „Zukunft für Kinder“ in der Landeshauptstadt Erfurt
Einr.: CDU-Fraktion | | Vorl. 211/06 |
| 29. Einleitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes MAR 410 „östlich der Ilmenauer Straße“ im Teilbereich Bodenfeldallee – Billigung des Entwurfes und öffentliche Auslegung
Einr.: Oberbürgermeister | | Vorl. 212/06 |
| 30. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan ALT 541 „Ehemalige Hauptpost“
Einr.: Oberbürgermeister | | Vorl. 213/06 |
| 31. Verwaltungsbudget ARGE SGB II Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister | | Vorl. 214/06 |
| 32. Resolution des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt zum Bleiberecht
Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Die Linkspartei.PDS-Fraktion, SPD-Fraktion | | Vorl. 216/06 |
| 33. Grundstücksverkehr Erbbaurechtsverträge für Grundstücke in der KG „An der Lache“
Einr.: Die Linkspartei.PDS-Fraktion | | Vorl. 217/06 |
| 34. Anwohnerparkplatzkonzeption im Gründerzeitviertel (Urbaugebiet)
Einr.: Die Linkspartei.PDS-Fraktion | | Vorl. 218/06 |
| 35. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt § 21 f Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt
Einr.: Stadtratsmitglieder Herr Henkel, Herr Dr. Stübner, Herr Schumacher | | Vorl. 219/06 |
| 36. Verkauf der städtischen Anteile der Thüringer Begabtenfördergesellschaft (tbf)
Einr.: Oberbürgermeister | | Vorl. 220/06 |
| 37. Informationen | | |
| 37.1 Einführung „Demografisches Controlling“
Einr.: Oberbürgermeister | | |

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 7. September 2006

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 26 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 23.12.2005 (GVBl. S. 446), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung vom 28. Juni 2006 (Beschluss Nr. 149/06) die nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 16 Abs. 5 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

(5) Sachkundige Bürger im Sinne des § 27 Abs. 5 ThürKO und Bürger, die stimmberechtigte Mitglieder von Ausschüssen sind, erhalten Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15,34 Euro. Als bare Auslagen erhalten sie gegen entsprechenden Nachweis für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr Kinderbetreuungskosten bis zu einem Stundensatz von höchstens 7,67 Euro. Das Gleiche gilt für Einwohner, die in anderen kommunalen Gremien (Beiräte) stimmberechtigt ehrenamtlich tätig sind, soweit die Rechtsgrundlage des Gremiums die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht.

Artikel 2

Nach § 16 Abs. 8 der Hauptsatzung wird folgender Abs. 9 angefügt:

(9) Der Vorsitzende, die Mitglieder des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt und ihre Stellvertreter erhalten eine Entschädigung gem. § 16 Abs. 5 Satz 1 und den Ersatz ihrer Auslagen gem. § 16 Abs. 7 S.1. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter erhalten die Entschädigung und den Ersatz ihrer Auslagen auch, wenn sie den Umlegungsausschuss bei Erörterungsterminen und/oder Gerichtsverfahren vertreten.

Artikel 3

Die Anlage 7 der Hauptsatzung - Die Satzung des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Erfurt - wird geändert und erhält folgende Fassung:

Anlage 7

Satzung des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Erfurt

§ 1

Bildung des Ausländerbeirates

(1) Die Stadt Erfurt bekennt sich zur Gleichbehandlung ihrer ausländischen Mitbürger in der städtischen Gemeinschaft und bejaht die Teilnahme aller ausländischen Mitbürger an der politischen Willensbildung im Rahmen der bestehenden Gesetze.

(2) Im Interesse guter Beziehungen zwischen den deutschen und ausländischen Mitbürgern bildet die Stadt Erfurt einen Ausländerbeirat als Interessenvertretung der in Erfurt lebenden ausländischen Mitbürger.

§ 2

Aufgaben und Ziel

- (1) Aufgaben des Ausländerbeirates sind insbesondere,
 - die Interessen der ausländischen Mitbürger gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und den Ortschaftsräten zu vertreten;
 - den Stadtrat, die Stadtverwaltung und die Ortschaftsräte in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten;
 - die Lebensverhältnisse der ausländischen Mitbürger zu verbessern, ihnen das Leben und Einleben zu erleichtern und zur Verständigung zwischen deutschen und ausländischen Mitbürgern in Erfurt beizutragen;
 - in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadt und anderen Organisationen Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit zu fördern und durchzuführen.

Politische Themen der Heimatländer können im Ausländerbeirat nicht erörtert werden.

(2) Ziel der Arbeit des Ausländerbeirates ist die Gleichbehandlung der ausländischen und der deutschen Bevölkerung.

§ 3

Rechte und Pflichten

(1) Die Stadtverwaltung Erfurt hat den Ausländerbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten zu informieren, die die Belange der ausländischen Mitbürger betreffen.

(2) Der Ausländerbeirat hat das Recht, zu allen Fragen im Sinne des § 2, die die ausländischen Mitbürger betreffen, Stellungnahmen öffentlich abzugeben.

(3) Das Informationsrecht des Ausländerbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte durch den Oberbürgermeister an den Ausländerbeirat rechtzeitig übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Ausländerbeirates hindern den Stadtrat nicht an einer Beschlussfassung.

(4) Der Ausländerbeirat hat gegenüber dem Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie der Stadtverwaltung ein Anhörungs- und Rederecht in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen. Er kann in die öffentlichen Sitzungen dieser Gremien einen Vertreter entsenden, der auf Wunsch des Stadtrates oder der Ausschüsse zu Fragen, die Ausländer in besonderem Maße betreffen, gehört wird. Soweit der Wunsch des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse besteht, kann die Hinzuziehung auch in nicht öffentliche Sitzungen erfolgen.

(5) Der Ausländerbeirat hat sich auf Wunsch der Stadtverwaltung oder des Stadtrates zu äußern.

(6) Der Ausländerbeirat gibt jährlich einen Bericht über die Lage der ausländischen Mitbürger vor dem Stadtrat ab.

(7) Der Ausländerbeirat hat das Recht, Fragen und Vorschläge an die Stadtverwaltung / den Stadtrat zu allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen, zu richten. Die Stadt soll die Beschlüsse des Beirates unverzüglich behandeln und einer Entscheidung zuführen. Beschlüsse des Beirates, für deren Behandlung der Stadtrat zuständig ist, sollen von diesem innerhalb von zwei Monaten behandelt werden, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist. Wenn abzusehen ist, dass sich die Erledigung länger als zwei Monate hinzieht, sind an den Vorsitzenden des Beirates Zwischenbescheide zu erteilen.

(8) Der Ausländerbeirat kann die Einrichtung von eigenen Arbeitsausschüssen zu speziellen Fragen beschließen. In diesen Arbeitsausschüssen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Das Ordnungsamt teilt mit:

Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine, die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 5. September 2006 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655-1329, Montag – Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr.

Öffnungszeiten

Bürgerservice Bauverwaltung, Löberstraße 34

Montag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Tel. Antragsannahme	655-6021/6022
Antragsausgabe	655-6023/6024
Sondernutzung	655-6025/6026
Fax:	655-6029
E-Mail:	buergerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro, Löberstraße 34

Montag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	9:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Tel.	655-3914
Fax:	655-3909
E-Mail:	bauintfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Vorlagen

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse hängen ebenfalls in den Bürgerservicebüros aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden. Unter www.erfurt.de sind die Tagesordnungen der öffentl. Sitzungen eingestellt.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 0361 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

3. Übertragung

Die öffentliche Sitzung des Stadtrates wird jeweils donnerstags nach dem Sitzungstag ab 20:30 Uhr sowie freitags ab 11:30 Uhr auf plus.tv gesendet.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister

Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Telefon: 0361 655-2120/25

Telefax: 0361 655-2129

Redaktion: Sabine Mönch

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

(Fortsetzung von Seite 2)

(9) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen bei der Ausübung des Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im übrigen gilt § 12 (3) ThürKO entsprechend.

(10) Der Ausländerbeirat kann beschließen, Mitglied von Landes- bzw. Bundesorganisationen der Ausländerbeiräte zu werden.

(11) Die Tätigkeit des Ausländerbeirates ist ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

(12) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Bestellung und Zusammensetzung

(1) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt 15.

a) Der Oberbürgermeister ist geborenes stimmberechtigtes Mitglied. Die Stellvertretung durch einen Beigeordneten der Stadtverwaltung ist zulässig.

b) Es gehören ihm 10 Einwohner an, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind.

c) Des Weiteren entsenden die vier stärksten im Stadtrat vertretenen Fraktionen je ein stimmberechtigtes Mitglied in den Ausländerbeirat. Für jedes dieser Beiratsmitglieder wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Dieses muss nicht zwingend Stadtratsmitglied sein. Für die Reihenfolge ist das Stimmenergebnis der letzten Stadtratswahl maßgeblich. Hat der Stadtrat weniger als vier Fraktionen, bleiben die nicht benannten Plätze frei in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 5 Satz 2 ThürKO.

Zusätzlich werden in den Ausländerbeirat beratende Mitglieder nach Maßgabe des Absatzes 2 bestellt. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Als beratende Mitglieder gehören dem Ausländerbeirat vorbehaltlich weiterer noch zu bestimmender Gruppen und Verbände, die die Integration von Ausländern zum Ziel haben, an:

je ein Vertreter der örtlichen Gliederungen
des Diakonischen Werkes,
des Caritas-Verbandes,
der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen,
des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
der Arbeiterwohlfahrt,
des Internationalen Bundes für Sozialarbeit,
des Thüringer Beamtenbundes,
des Arbeiter-Samariter-Bundes,
des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

(3) Die beratenden Beiratsmitglieder werden von der Organisation oder Behörde, bei der sie tätig sind, vorgeschlagen und bestellt. Widerspruch gegen diesen Vorschlag kann mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates geltend gemacht werden.

(4) Die beratenden Mitglieder haben Teilnehmerstatus mit der Folge, dass ein Rede-
recht nur durch Entscheidung des Ausländerbeirates erteilt werden kann.

(5) Die Amtszeit des Ausländerbeirates fällt zusammen mit der Wahlzeit des Stadtrates. Mitglieder und deren Vertreter können aus wichtigen Gründen abberufen werden. Die Wiederbestellung ist zulässig.

§ 5

Bestellung der stimmberechtigten ausländischen Mitglieder

Die Bestellung der stimmberechtigten ausländischen Mitglieder für den Ausländerbeirat regelt die Ordnung gemäß Anlage 8 der Hauptsatzung.

§ 6

Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der Ausländerbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten ausländischen Mitglieder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

(3) Die Geschäftsführung des Ausländerbeirates liegt beim Ausländerbeauftragten.

(4) Die Kosten des Ausländerbeirates werden von der Stadt Erfurt getragen.

§ 7

Abwahl des Vorsitzenden

Der Ausländerbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.

§ 8

Sitzungstermine

(1) Die regelmäßigen Termine für die Sitzungen des Ausländerbeirates und seiner Arbeitsausschüsse werden durch die Ausländerbeauftragte, im Folgenden geschäftsführende Dienststelle genannt, im jährlichen Sitzungskalender des Stadtrates geplant. Die Planung bedarf der Beschlussfassung des Ausländerbeirates.

(2) Der Ausländerbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 9

Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Ausländerbeirates unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung des Ausländerbeirates ein. Eine Verkürzung der Ladungsfrist bleibt unberührt. Die Beratungsunterlagen liegen ab dem Datum der Einladung in der geschäftsführenden Dienststelle zur Abholung bereit. Die Einberufung der konstituierenden Sitzung des

Ausländerbeirates nach einer Neubestellung durch den Stadtrat und die Sitzungsleitung bis einschließlich der Wahl eines neuen Vorsitzenden erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Erfurt.

(2) Der Vorsitzende legt in Zusammenarbeit mit der geschäftsführenden Dienststelle die Tagesordnung fest. Alle Angelegenheiten (Anträge, Anfragen, Beschwerden, Anforderungen oder Anregungen usw.), die die Mitglieder des Ausländerbeirates bis spätestens 18 Kalendertage vor der Sitzung bei der geschäftsführenden Dienststelle anmelden, werden Gegenstand der Tagesordnung. Die notwendigen Beratungsunterlagen sind beizufügen.

(3) Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen wird. Die beratenden Mitglieder und Bedienstete der Stadtverwaltung dürfen nicht ausgeschlossen werden.

(4) Die Sitzungssprache ist Deutsch.

(5) Eine Veränderung der Tagesordnung in der Sitzung des Ausländerbeirates ist nur durch Beschluss in der jeweiligen Sitzung zulässig.

(6) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausländerbeirates.

(7) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird der Beirat wegen Beschlussunfähigkeit in derselben Sache zum zweiten Male zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(8) Der Ausländerbeirat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Über jede Sitzung des Ausländerbeirates wird von der geschäftsführenden Dienststelle eine Niederschrift erstellt, die die wesentlichen Beratungsergebnisse widerspiegelt. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Leiter der geschäftsführenden Dienststelle zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch den Ausländerbeirat zu genehmigen.

(10) Die Mitglieder des Ausländerbeirates können jederzeit die in der geschäftsführenden Dienststelle verwalteten Akten des Ausländerbeirates einsehen.

§ 10

Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Ausländerbeirat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(2) Die Herstellung der Beschlussvorlagen erfolgt durch die geschäftsführende Dienststelle unter Beteiligung der Antragstellerin/des Antragstellers.

§ 11

Sprachform

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Artikel 4

Die Anlage 8 der Hauptsatzung - Die Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Erfurt - wird geändert und erhält folgende Fassung:

Anlage 8

Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Erfurt

§ 1

Geltungsbereich, Wahlkreis, Zuständigkeit

(1) Diese Wahlordnung gilt für das Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt bildet einen Wahlkreis mit einem Stimmbezirk.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Büro des Ausländerbeauftragten.

§ 2

Wahltermin, Wahlart

(1) Die Ausländerbeiratswahl findet spätestens ein halbes Jahr nach der Kommunalwahl statt.

(2) Die Wahl des Ausländerbeirates erfolgt durch Briefwahl.

§ 3

Wahlorgane

Wahlorgane sind:

1. der Wahlleiter
2. der Wahlausschuss zugleich Wahlvorstand

§ 4

Wahlleiter

(1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. Der Wahlleiter kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.

(2) Der Wahlleiter setzt den Wahltag fest, macht diesen öffentlich bekannt und beruft die Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes.

§ 5

Wahlausschuss

(1) Für die Wahl der Vorschlagsliste des Ausländerbeirates wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und zwei weiteren Wahlberechtigten als Beisitzer bzw. deren Stellvertreter. Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied oder Stellvertreter im Wahlausschuss sein. Beisitzer und deren Stellvertreter müssen die deutsche Sprache beherrschen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

(2) Der Wahlleiter beruft als Vorsitzender spätestens am 40. Tag vor der Wahl die Beisitzer des Wahlausschusses, deren Stellvertreter und den Schriftführer. Die Beisitzer und deren Stellvertreter sollen durch den bestehenden Ausländerbeirat vorgeschlagen werden. Schlägt der Ausländerbeirat nicht genügend Personen für die Berufung der Beisitzer und deren Stellvertreter vor, so beruft der Vorsitzende die fehlenden Beisitzer und Stellvertreter aus den Wahlberechtigten der Stadt Erfurt. Er sorgt dafür, dass die Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes vor der Wahl über ihre Aufgaben unterrichtet werden.

(3) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Beisitzer oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Der Vorsitzende ist befugt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen. Über die Sitzungen führt der Schriftführer eine Niederschrift. Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Mitglied des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, den weiteren anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses und vom Schriftführer zu unterschreiben.

(5) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer, ggf. deren Stellvertreter und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

(6) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen
- Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl

§ 6

Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand tritt am Wahltag um 15.00 Uhr zusammen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(2) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Wahlleiter und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag. Die vom Wahlvorstand gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses in die Wahl Niederschrift aufzunehmen.

(3) Aufgaben des Wahlvorstandes:

- Entscheidung über die Zulassung der Wahlbriefe
- Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 7

Ehrenämter, Entschädigung

(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses/Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

(2) Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung gemäß der „Satzung über Auslagensatz für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen – Entschädigung“.

§ 8

Wahlgrundsätze

(1) Die Kandidaten für die Vorschlagsliste der ausländischen stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt.

§ 9

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Mitbürger, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind und am Tag der Wahl

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben;
2. nicht nach § 10 der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Erfurt vom Wahlrecht ausgeschlossen sind;
3. seit mindestens 3 Monaten in der Landeshauptstadt Erfurt ihre Wohnung - bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts - haben.

(2) Wählbar sind alle ausländischen Mitbürger, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind und am Tag der Wahl

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben;
2. nicht nach § 10 der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Erfurt vom Wahlrecht ausgeschlossen sind;
3. seit mindestens 3 Monaten in der Landeshauptstadt Erfurt ihre Wohnung - bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts - haben.

§ 10

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist:

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichtes nachweist, dass auf seinen Antrag die Bestellung des Betreuers nach § 1896, Absatz 1, Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt ist; der Ausschluss vom Wahlrecht gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des

Betreuers die im § 1896, Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst und

2. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafbuchgesetzes in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
3. wer infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 11

Wählerverzeichnis

(1) Die Stadtverwaltung Erfurt hat ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf der Grundlage der Daten des Einwohnermeldeamtes für das Wahlgebiet aufzustellen. Im Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben. Das Wählerverzeichnis wird unter laufender Nummer in der Buchstabenfolge der Nachnamen, bei gleichen Nachnamen der Vornamen, bei gleichen Nachnamen und gleichen Vornamen nach dem Lebensalter der Wahlberechtigten angelegt. Weiterhin muss eine Spalte für Vermerke der Stimmabgabe und für Bemerkungen enthalten sein.

(2) Die Stadtverwaltung Erfurt benachrichtigt spätestens am 22. Tag vor der Wahl die Wahlberechtigten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Übersendung der Wahlunterlagen. Wahlberechtigte, die keine Wahlunterlagen erhalten haben, müssen diese schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beantragen. Die Antragstellung ist spätestens bis zum 2. Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, möglich.

(3) Das Wählerverzeichnis ist vom 27. bis 30. Tag vor der Wahl auszulegen. Jeder Wahlberechtigte kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses Einsicht in die ihn betreffenden Angaben des Wählerverzeichnisses nehmen. Die Stadtverwaltung Erfurt macht vor Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses in ortsüblicher Weise bekannt:

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt;
2. dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens am 22. Tag vor der Wahl die Wahlunterlagen zugehen;
3. dass jeder Wahlberechtigte bei der Stadtverwaltung Erfurt innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben kann;
4. wo zu welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlunterlagen beantragt werden können.

(4) Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Erfurt Einwendungen erheben. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Will die Stadtverwaltung den gegen die Eintragung einer bestimmten Person erhobenen Einwendungen stattgeben, so hat sie dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Stadtverwaltung soll die Entscheidung über Einwendungen spätestens am 10. Tag vor der Wahl bekannt geben. Die Entscheidung ist demjenigen, der die Einwendungen erhoben hat, und dem Betroffenen, schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Stadtverwaltung kann beim Wahlausschuss Widerspruch eingelegt werden.

(5) Das Wählerverzeichnis kann nach Beginn der Auslegung nur auf Grund von Einwendungen berichtigt werden. Wird auf Grund einer Einwendung entschieden, dass ein Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so ist er nachzutragen und die Wahlunterlagen sind ihm zu übersenden. Wird entschieden, dass eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist die Eintragung zu streichen. Nachträge, Streichungen und sonstige Berichtigungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern. Abweichend von Absatz 1, Satz 1 hat die Stadtverwaltung die offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen zu berichtigen.

(6) Das Wählerverzeichnis ist am 2. Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, durch die Stadtverwaltung abzuschließen; dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses können Nachträge, Streichungen und sonstige Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 12

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 58. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Bekanntmachung beinhaltet:

- wer in welcher Form und mit welchem Inhalt Wahlvorschläge einreichen kann,
- welche Voraussetzungen an die Bewerber gestellt werden,
- wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen sind.

Die Wahlvorschläge sind frühestens nach der Bekanntmachung im Sinne des Satzes 1 und spätestens am 44. Tag vor der Wahl bis 15:00 Uhr einzureichen. Wahlvorschläge können nur bis zum Ablauf der in Satz 3 genannten Frist zurückgenommen werden.

(2) Der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich auf Mängel und fordert die Einreicher auf, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl, 15:00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder durch nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind.

(3) Der Wahlausschuss tritt am 33. Tag vor der Wahl zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch diese Wahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Er kann einen Beschluss, der einen Wahlvorschlag als gültig zulässt, nicht mehr abändern. Hat er einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat er das dem Einreicher dieses Wahlvorschla-

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

ges unverzüglich, möglichst noch am gleichen Tag, mitzuteilen. Er kann von Amts wegen und muss auf Einwendungen eines betroffenen Einreichers, die bis 15:00 Uhr des 27. Tages vor dem Wahltag erhoben sein müssen, bis 24:00 Uhr des 26. Tages vor dem Wahltag über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals beschließen.

§ 13

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Wohnanschrift des Bewerbers sowie die Zustimmung zur Bewerbung enthalten und vom Bewerber eigenhändig unterschrieben sein. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem drei Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten tragen. Die Wahlberechtigten haben dazu unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift, ihres Geburtsdatums und des Tags der Unterschrift auf dem Wahlvorschlag persönlich zu unterschreiben. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Werden von einem Wahlberechtigten mehrere Wahlvorschläge unterstützt sind seine Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Fehlende Unterstützungsunterschriften können bis zum Einreichungsschluss beim Wahlleiter ergänzt werden.

§ 14

Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und bestätigt auf Verlangen den Eingang schriftlich. Er prüft jeden Wahlvorschlag unverzüglich nach dem Eingang. Stellt er Mängel fest, so fordert er den Einreicher des Wahlvorschlages unverzüglich auf, diese Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

§ 15

Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zustimmung des Bewerbers eines Wahlvorschlages kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann nicht widerrufen werden.

§ 16

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, ist öffentlich. Jeder Einreicher und Bewerber eines Wahlvorschlages kann an der Sitzung teilnehmen. Der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss alle eingereichten Wahlvorschläge vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Vor der Entscheidung ist den erschienenen Einreichern eines Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Wahlvorschläge, die den Bestimmungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind nicht zuzulassen.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Die öffentliche Bekanntmachung der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge entsprechend der Aufführung im Wählerverzeichnis mit folgenden Angaben:

Nachname, Vorname, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit.

(2) Sofern nicht mindestens 8 Vorschläge eingehen, wird für die laufende Amtszeit des Stadtrats kein Ausländerbeirat gebildet.

§ 18

Durchführung der Wahl

(1) Jeder Wähler hat 3 Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass durch den Wähler maximal 3 verschiedene Wahlvorschläge angekreuzt werden. Er kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Danach unterschreibt er die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet oder überbringt den Wahlbrief an die darauf angegebene Stelle.

(2) Wird der Stimmzettel nicht vom Wähler, sondern durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet, so muss diese auf dem Wahlschein an Eides statt versichern, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen des Wählers persönlich gekennzeichnet hat oder ihm dabei behilflich war.

(3) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis zu Beginn der Auszählung an der angegebenen Stelle abgegeben werden.

(4) Die Stadtverwaltung hat den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben, wenn sie persönlich die Wahlunterlagen abholen, an Ort und Stelle die Wahl auszuüben. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann; hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder diesen oder den Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und, soweit erforderlich, ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel und ggf. den alten Wahlumschlag zerrissen hat.

(5) Die Stadtverwaltung nimmt die Wahlbriefe entgegen, diese sind bis zum Wahltag, bis zur Übergabe an den Wahlvorstand, unter Verschluss zu halten.

(6) Der Wahlleiter leitet dem Wahlvorstand die Wahlbriefe zu. Der Wahlleiter übergibt dem Wahlvorstand außerdem rechtzeitig das Wählerverzeichnis und das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine.

(7) Die Stadtverwaltung vermerkt auf den Wahlbriefen, die verspätet eingehen, Tag und Uhrzeit des Eingangs. Diese Wahlbriefe werden ungeöffnet gesammelt, unter Verschluss gehalten und so lange aufbewahrt, bis die Vernichtung zugelassen ist.

(8) Die Stimmabgabe eines Wählers wird nicht dadurch ungültig, dass er vor oder am Wahltag stirbt oder seine Wahlberechtigung verliert.

§ 19

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand organisiert seine Tätigkeit entsprechend der Abfolge in der Wahl Niederschrift.

(2) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Wahlumschlag beigelegt ist oder sich der Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlages befindet,
4. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Vertrauensperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. der Wahlschein erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender dieser Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 20

Wahl Niederschrift

(1) Über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer des Wahlvorstandes eine Wahl Niederschrift zu fertigen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

(2) Der Wahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis und stellt fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der gültigen Stimmen insgesamt und
6. die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Wahlvorstand stellt danach fest, welche Bewerber als Kandidaten für die Vorschlagsliste der ausländischen stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates gewählt wurden. Gewählt sind die Bewerber mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(4) Der Wahl Niederschrift sind beizufügen:

1. die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
2. Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat,
3. die Wahlscheine für die nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe,
4. die Zähl Listen,
5. leer abgegebene Wahlumschläge.

§ 21

Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses verpackt der Wahlvorstand die Wahlunterlagen, soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigelegt werden.

(2) Die einzelnen Pakete werden versiegelt, mit einer Inhaltsangabe versehen und unverzüglich dem Wahlleiter übergeben. Der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Pakete bei der Stadtverwaltung verwahrt werden, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

§ 22

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

Sobald das endgültige Wahlergebnis ermittelt und festgestellt wurde, macht der Wahlleiter dieses Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 23

Bestellung durch den Stadtrat

Die ausländischen Mitglieder werden vom Stadtrat aus den Wahlvorschlägen aus der Mitte der ausländischen Staatsangehörigen bestellt. Der Stadtrat bestellt aus den Vorschlägen eine gleiche Zahl von Ersatzbewerbern, die beim Ausscheiden eines ausländischen Mitglieds nachrücken. Sind weniger Bewerber, bleiben die nicht benannten Plätze für Ersatzbewerber unbesetzt.

§ 24

Wahl drucksachen und Kosten

Für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates sind im Wahlgebiet der Landeshauptstadt Erfurt einheitliche amtliche Wahl drucksachen zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahl drucksachen sorgt die Stadtverwaltung Erfurt. Die Kosten der Wahl trägt die Stadtverwaltung Erfurt.

§ 25

Vernichtung der Wahlunterlagen

(1) Alle Wahlunterlagen, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten, insbesondere Wählerverzeichnis, Stimmzettel, Wahlscheine, Wahlbriefe und Anlagen zu der Wahl Niederschrift sind spätestens sechs Monate nach der Wahl zu vernichten.

(2) Die Wahl Niederschrift sowie die Niederschriften über die Sitzungen des Wahlausschusses werden drei Monate vor der nächsten Wahl vernichtet.

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

§ 26 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

Artikel 5

Die Änderung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft. Gleichzeitig treten die Anlagen 7 - Die Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Erfurt - sowie die Anlage 8 - die Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Erfurt - der Hauptsatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.2003, sowie die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses vom 23.06.2006 außer Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 19.07.2006 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung mit Schreiben vom 27.07.2006 zugelassen. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 7. September 2006

gez. Andreas **Bausewein**
Oberbürgermeister

Satzung des Beirates für Baukunst und Stadtgestaltung der Landeshauptstadt Erfurt - Gestaltungsbeirat - vom 7. September 2006

Die Stadt Erfurt erlässt auf Grundlage der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1, 19 Abs. 1 Satz 1, 21 und 22 Abs. 3 Satz 1 und 26 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 7 ThHHStrG vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) folgende Satzung.

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Verbesserung der Architekturqualität von stadtbildprägenden Bauvorhaben sowie zur Erhöhung der allgemeinen Baukultur wird in der Landeshauptstadt Erfurt ein Gestaltungsbeirat gebildet. Er soll die ästhetischen Interessen der Öffentlichkeit im Sinne des Bewahrens und der Weiterentwicklung der städtebaulich-architektonischen Qualitäten Erfurts vertreten und das öffentliche Bewusstsein für Baukultur, Baukunst und Architektur fördern.

§ 2 Berufung und Aufgaben

(1) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beruft einen Beirat für Bau- und Stadtgestaltung, im folgenden Gestaltungsbeirat genannt.

(2) Der Gestaltungsbeirat berät im Rahmen der harmonischen und qualitätsvollen Gestaltung der Stadtentwicklung (vgl. § 2 Abs. 2 ThürKO) den Stadtrat, Bauherren, Architekten und Entwurfsverfasser sowie die Bauverwaltung bei Vorhaben, die für die Qualität der Bau- und Stadtgestaltung der Stadt Erfurt von Einfluss sind.

(3) Der Gestaltungsbeirat ist ein unabhängiges, fachkompetentes Gremium, dessen Stellungnahmen einen empfehlenden Charakter besitzen.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der Gestaltungsbeirat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder sind Fachleute aus den nachfolgend aufgeführten Berufsbildern, welche jeweils mindestens einmal vertreten sein sollten:

- freiberufliche/ angestellte Architekten, davon mindestens ein auswärtiger, freiberuflicher/ angestellter Architekt, der weder Wohn- noch Arbeitsort in der Landeshauptstadt Erfurt besitzt
- angestellte/ beamtete Hochschullehrer der Architekturhochschulen Thüringens
- freiberufliche/ angestellte Stadtplaner
- freiberufliche/ angestellte Landschaftsarchitekten
- angestellte/ beamtete Architekten öffentlicher Einrichtungen.

Weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder sind:

- je ein sachkundiger Vertreter der Stadtratsausschüsse der Stadt Erfurt:
 - Ausschuss für Bau- und Verkehr
 - Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltplanung
- der für die Stadtplanung hauptamtliche Beigeordnete der Stadt Erfurt.

(2) Der Gestaltungsbeirat kann für einzelne Tagesordnungspunkte Sachverständige oder Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen. Bei Kunstobjekten, die im Zusammenhang mit Bauvorhaben stehen, wird die Kunstkommission in den Entscheidungsprozess einbezogen.

§ 4 Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer des Gestaltungsbeirates entspricht der Wahlperiode des gewählten Stadtrates. Nach Ende einer Amtsperiode sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder ersetzt werden. Die Stadtverwaltung erarbeitet unter Mitwirkung des Stadtrates und der Architektenkammer Thüringen eine Vorschlagsliste der Mitglieder des Gestaltungsbeirates. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Stadtrat berufen und können sich nicht vertreten lassen. Sie dürfen höchstens zweimal hintereinander zum Mitglied des Gestaltungsbeirates bestellt werden.

(2) Die Tätigkeit im Gestaltungsbeirat ist ehrenamtlich und wird nach § 13 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung i. v. m. § 16 Abs. 5 Satz 2 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt entschädigt.

§ 5 Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der Gestaltungsbeirat wählt in der ersten Sitzung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Die Sitzungen finden in der Regel zweimal im Jahr bzw. bei Bedarf statt.

(3) Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Gestaltungsbeirates können

- vom Oberbürgermeister oder in Vertretung vom hauptamtlichen Beigeordneten Bau
- von den Vorsitzenden der Stadtratsausschüsse Bau und Verkehr sowie Stadtentwicklung und Umweltplanung
- von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gestaltungsbeirates
- vom Bauherrn vorgeschlagen werden.

(4) Einberufen wird der Beirat vom für die Stadtplanung hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Erfurt.

(5) Die Geschäftsführung und die Vorbereitung der Sitzungen des Gestaltungsbeirates obliegen dem Dezernat Bauverwaltung. Es stellt die Tagesordnung auf und verfasst Sitzungsprotokolle.

(6) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Gestaltungsbeirat kann im Einvernehmen mit dem Bauherren die Diskussion öffentlich führen. Alle Teilnehmer an den Beratungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Ergebnis der Beratungen kann mit Zustimmung des Bauherren der Öffentlichkeit im Amtsblatt der Stadt Erfurt mitgeteilt werden.

(7) Der Entwurfsverfasser und der Bauherr sollen angehört werden.

§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) Ist ein Mitglied des Gestaltungsbeirates selbst Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer oder selbst an der Durchführung eines Projektes, das beurteilt wird, unmittelbar beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

(2) Ein Mitglied hat vor Beginn der Beratung anzuzeigen, dass Umstände vorliegen, die als persönliche Beteiligung gewertet werden können. Die Entscheidung darüber obliegt dem Gestaltungsbeirat.

§ 7 Beschlussfassung und Bekanntgabe

(1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Ergebnis der Beratung wird in einer Stellungnahme durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zusammengefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertreter.

(2) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen.

(3) Stellungnahmen des Gestaltungsbeirates sind vom Oberbürgermeister dem Bauherrn bekannt zu geben. Mit Zustimmung des Bauherren sind die Stellungnahmen dem Entwurfsverfasser, den Ausschüssen für Stadtentwicklung und Umweltplanung sowie Bau und Verkehr und dem Dezernat Bauverwaltung bekannt zu geben.

(4) Mit Zustimmung des Bauherrn und des Entwurfsverfassers können nach Beschluss des Gestaltungsbeirates Vorhaben und Planungen veröffentlicht werden.

(5) Der Sprecher des Gestaltungsbeirates kann mit Zustimmung des Bauherren zur Erläuterung der Stellungnahme vom Stadtrat bzw. dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltplanung sowie Bau und Verkehr gehört werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 26.07.2006 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 7. September 2006

gez. Andreas **Bausewein**
Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt Erfurt vom 16.12.2005 vom 8. September 2006

Aufgrund der § 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 2, 10, 12, 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) sowie der Abgabenordnung (AO 1977) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 22 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Sitzung am 28. Juni 2006 (Beschluss-Nr. 137/2006) beschlossen:

Art. 1:

- § 1 Abs. 6 a der Satzung wird ersatzlos gestrichen.
- § 1 Abs. 6 b wird Absatz 6 und erhält folgende neue Fassung:
„Die Benutzungsgebühr beträgt 2,66 EUR/m³.“
- § 10, Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.“

Art. 2:

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt - frühestens jedoch zum 01.01.2007 - in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat die Satzung mit Bescheid vom 11.08.2006 (Az.: 204.4-1524.20-014/93-EF) genehmigt (§ 2 Abs. 4a Satz 1 Ziff. 1 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 8. September 2006

gez. Andreas **Bausewein**
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Für den nachfolgenden Beschluss wurde die Geheimhaltung in der Sitzung des Stadtrates am 31. Mai 2006 aufgehoben, so dass die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 40 Abs. 2 ThürKO erfolgen kann:

Beschluss Nr. 056/2006 vom 10. März 2006

Erhöhung des Eigenkapitals

der Technologie- und Medienzentrum Erfurt GmbH (TMZ)

Genaue Fassung:

01 Der Stadtrat bestätigt die Zuzahlung der Landeshauptstadt Erfurt als Gesellschafterin der Technologie- und Medienzentrum Erfurt GmbH in die Kapitalrücklage der Gesellschaft in Höhe von 252.000,00 EUR unter der Voraussetzung, dass die Mitgesellschafterin STIFT Stiftung für Technologie- und Innovationsförderung Thüringen ebenfalls eine Zuzahlung in Höhe von 198.000,00 EUR leistet.

02 Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt auf der Grundlage des § 30 Abs. 1 ThürGemHV als Voranschuss. Eine Korrektur der Haushaltsansätze ist im Nachtrag 2006 vorzunehmen.

03 Der Oberbürgermeister wird beauftragt in der Gesellschafterversammlung einen entsprechenden Beschluss zur Kapitalerhöhung seitens der Landeshauptstadt in vorgenannter Höhe zu unterstützen.

04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung den Beschluss zur Prüfung der Vorgänge, die zu den akuten Liquiditätsproblemen geführt haben, einzuleiten. Dabei sollte die Verantwortung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates gesondert betrachtet werden.

05 Dem Ausschuss Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarkt ist bis spätestens im Juni 2006 durch die Geschäftsführung der TMZ GmbH ein Sanierungskonzept zur Stellungnahme vorzulegen.

gez. **M. Ruge**
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 161/2006 vom 19. Juli 2006

Integrationskonzept der Stadt Erfurt

Genaue Fassung:

01 Das Integrationskonzept der Stadt Erfurt wird als Handlungsrahmen zur Förderung der Integration von Migranten in der Stadt Erfurt bestätigt.

02 Der Ausländerbeirat ist bei der Umsetzung des Konzeptes aktiv zu beteiligen.

03 Über die Umsetzung des Konzeptes wird jährlich im Stadtrat berichtet. Die erste Berichterstattung erfolgt in der Stadtratssitzung im Juni 2007.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis: Das Integrationskonzept gemäß Anlage kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss StU 003/2006 vom 19. Juli 2006

Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren

Südwest-Kuppelleitung 380 kV-Leitung Verbindung Halle - Schweinfurt, Abschnitt Vieselbach-Altenfeld

01 Die Stellungnahme der Stadt Erfurt zum Raumordnungsverfahren für die Südwest-Kuppelleitung 380 kV-Leitung Verbindung Halle-Schweinfurt, Abschnitt Vieselbach-Altenfeld wird bestätigt.

gez. i. V. D. **Hagemann**
Bürgermeister

Beschluss Nr. 159/2006 vom 19. Juli 2006

Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege - Zeitraum 2006/2007

Genaue Fassung:

01 Der Bedarfsplan Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege in der Stadt Erfurt für den Planungszeitraum 2006/2007 wird bestätigt.

02 Für behinderte Kinder in integrativen Kindertageseinrichtungen der Stadt Erfurt, für die bisher keine Elternbeiträge erhoben wurden, werden auch im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 31. August 2006 keine Elternbeiträge gemäß § 18 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) erhoben. Die Erhebung beginnt ab 1. September 2006 gemäß der Beitragsordnung der betreffenden freien Träger. Die in Verbindung mit diesem Maßnahmepunkt entstehenden Mehrausgaben werden im Rahmen des Nachtragshaushalts gedeckt.

03 Der Oberbürgermeister wird mit der Umsetzung aller sich aus dem Bedarfsplan ergebenden Maßnahmen und Konsequenzen beauftragt.

04 Die im Zusammenhang mit der Bedarfsplanung und dem Familienförderungsgesetz stehende notwendige Zuschusserhöhung ist im Nachtragshaushalt sowie in der Finanzplanung 2007 einzustellen.

05 Parallel zur Kindertagesstättenbedarfsplanung 2007/2008 ist dem Jugendhilfeausschuss der voraussichtliche Stand der verhandelten VbE pro Einrichtung vorzulegen.

06 Die Stellungnahmen der Ortschaften Marbach, Salomonsborn und Alach zeigen akuten Mehrbedarf an Plätzen in diesem Gebiet auf. Die Verwaltung wird daher beauftragt, eine Einschätzung zum erhöhten Bedarf vorzunehmen und zu prüfen, inwieweit ein Neu- oder Erweiterungsbau in einem der genannten Orte diesem Problem abhelfen kann. Das Ergebnis ist dem JHA im Oktober 2006, also vor Beginn der Erarbeitung des Haushaltentwurfes 2008 und der KITA-Bedarfsplanung 2007/2008, zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis: Der Bedarfsplan Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege in der Stadt Erfurt für den Planungszeitraum 2006/2007 kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss Nr. 173/2006 vom 16. August 2006

Aufhebung des Beschlusses Nr. 071/06 vom 29.03.2006 „Rauchfreies Rathaus“

Genaue Fassung:

01 Der Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamt vom 19.07.2006 – Beanstandungsverfahren gem. § 44 ThürKO; Beschluss Nr.071/06 des Stadtrates der Stadt Erfurt vom 29.03.2006 „Rauchfreies Rathaus“ (Az.: 240-1442-004/06-EF (1)) wird zur Kenntnis genommen.

02 Von einer Klageerhebung gegen diesen Bescheid beim Verwaltungsgericht Weimar wird abgesehen.

03 Der Oberbürgermeister berichtet dem Stadtrat in der Oktobersitzung 2006, wie die seit Dezember 1997 gültige Hausordnung - hier § 3 (2) - sowie die derzeit gültige Allgemeine Dienst- und Geschäftsweisung - hier Pkt. 6.1 - Verhalten - Verantwortung (5) - umgesetzt wird und welche Probleme es bei der Umsetzung der genannten Regelungen gibt.

gez. i. V. D. **Hagemann**
Bürgermeister

Beschluss SuS 007/06 vom 13. Juli 2006

Förderung von ehrenamtlicher gemeinnütziger Tätigkeit im Sport im Jahre 2006

01 Die Förderung - gemäß der Zuweisung der Thüringer Ehrenamtsstiftung für die Förderung des Ehrenamtes im Rahmen gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit in Verbindung mit dem Stadtratsbeschluss 022/2004 - für den Sport in Höhe von 15.308,80 EUR wird entsprechend der Anlage bestätigt.

T: sofort

V: Erfurter Sportbetrieb

Anlage

Aufstellung der Anträge mit empfohlener Fördersumme

Nr.	Vereinsname	Mitglieder gesamt	Ehrenamtliche	Vorschlag Förderung	
				gesamt	einzel
1	Schützenfreunde Wiesental Erfurt-Süd 1996 e.V. Aufwandsentschädigung für den Vorstand	51	5	150,00	150,00
2	Gehörlosen-Motorsport-Club „Tourist“ Erfurt e.V. individuelle Würdigung Vernetzungsprojekte	21	6	100,00	100,00
3	MC „Venedig“ e.V. Honorierung des ehrenamtlichen Engagements älterer Arbeitsloser	70	10	350,00	350,00
4	MC „Venedig“ e.V. individuelle Würdigung	70	10	0,00	0,00
5	Schachverein Medizin Erfurt e.V. individuelle Würdigung Motivation für das Ehrenamt	160	16	300,00	300,00
6	DLRG Stadtverband Erfurt e.V. individuelle Würdigung	390	20	450,00	450,00
7	Stadt sportbund Erfurt e.V. Öffentlichkeitsarbeit Bildung Veranstaltungen Motivation Individuelle Würdigung			1.008,80	1.008,80
8	TuS 116 Erfurt e.V. individuelle Würdigung Honorierung des ehrenamtlichen Engagements älterer Arbeitsloser	35	3	350,00	350,00
9	SV Erfurt West 90 e.V. Honorierung des ehrenamtlichen Engagements älterer Arbeitsloser	154	9	350,00	350,00
10	SV Putzmunter 50 plus e.V. Aufwandsentschädigung Veranstaltungen individuelle Würdigung Projekt Honorierung des ehrenamtlichen Engagements älterer Arbeitsloser	360	15	650,00	300,00 350,00
11	Thür. Speedskatingclub Erfurt e.V. Aufwandsentschädigung Vorstand	110	5	500,00	500,00
12	SG Einheit Azmannsdorf e.V. Honorierung des ehrenamtlichen Engagements älterer Arbeitsloser	60	4	350,00	350,00
13	SG Einheit Azmannsdorf e.V. Öffentlichkeitsarbeit	60	4	200,00	200,00
14	TSV 1898 Mittelhausen e.V. individuelle Würdigung	187	22	700,00	700,00
15	Bischlebener Sportverein e.V. individuelle Würdigung	193	20	100,00	100,00
16	Lauf- und Triathlon Verein Erfurt e.V. individuelle Würdigung	495	27	700,00	700,00
17	Lauf- und Triathlon Verein Erfurt e.V. Honorierung des ehrenamtlichen Engagements älterer Arbeitsloser	495	27	350,00	350,00

Nr.	Vereinsname	Mitglieder gesamt	Ehrenamtliche	Vorschlag Förderung	
				gesamt	einzel
18	SSV Erfurt Nord e.V. Fortbildung Öffentlichkeitsarbeit Veranstaltungen Gewinnung von ehrenamtl. Tätigen individuelle Würdigung Honorierung des ehrenamtlichen Engagements älterer Arbeitsloser (2 Pers.)	487	52	1.400,00	50,00 500,00 150,00 700,00
19	1. Polizei-Motorsportclub Erfurt e.V. Aufwandsentschädigung für Vorstandsarbeit	75	7	150,00	150,00
20	1. Polizei-Motorsportclub Erfurt e.V. Honorierung des ehrenamtlichen Engagements älterer Arbeitsloser	75	7	350,00	350,00
21	Bürger-Schützen-Corps Erfurt 1463 e.V. Aufwandsentschädigung Vorstandsarbeit	166	10	600,00	600,00
22	Bürger-Schützen-Corps Erfurt 1463 e.V. Honorierung des ehrenamtlichen Engagements älterer Arbeitsloser	166	10	350,00	350,00
23	Postsportverein Erfurt e.V. individuelle Würdigung	120	9	300,00	300,00
24	FSV Kühnhausen e.V. Honorierung des ehrenamtlichen Engagements älterer Arbeitsloser	52	5	350,00	350,00
25	JFZ Erfurt „Die Mattenteufel“ e.V. Honorierung des ehrenamtlichen Engagements älterer Arbeitsloser	112	15	350,00	350,00
26	Männerturnverein 1860 Erfurt e.V. Öffentlichkeitsarbeit Veranstaltungen Fortbildung Motivationsmaßnahmen Fahrdienste	1150	55	1.000,00	100,00 300,00 500,00 100,00
27	TSV Motor Gispersleben e.V. individuelle Würdigung	555	60	500,00	500,00
28	SV 1899 Vieselbach e.V. individuelle Würdigung Honorierung des ehrenamtlichen Engagements älterer Arbeitsloser	314	30	950,00	600,00 350,00
29	Erfurter Boxsportclub e.V. individuelle Würdigung Honorierung des ehrenamtlichen Engagements älterer Arbeitsloser	15	4	350,00	350,00
30	FC Borntal Erfurt e.V. Motivation, Fortbildung Honorierung des ehrenamtlichen Engagements älterer Arbeitsloser	118	9	550,00	200,00 350,00
31	TTZ Sponeta Erfurt e.V. individuelle Würdigung Fortbildung Veranstaltung	91	11	400,00	200,00 125,00 75,00
32	Club maritim Erfurt e.V. Vernetzungsprojekte Honorierung des ehrenamtlichen Engagements älterer Arbeitsloser	162	34	750,00	400,00 350,00
33	Steiger Schützen Corps e.V. Honorierung des ehrenamtlichen Engagements älterer Arbeitsloser	44	8	350,00	350,00
Summen				15.308,80	15.308,80

Beschluss JHA 009/06 vom 12. Juli 2006-09-06

Mitgliedschaft im ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung

01 Die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses ist im § 17 Abs. 1 Buchstabe d) Satz 1 wie folgt zu erweitern:

Für die Dauer der Fortschreibung des Jugendförderplanes erhalten jeweils ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes, des Schulverwaltungsamtes sowie ein Vertreter der Kreiselterner- und Schülersprechervertretung ein Stimmrecht im Unterausschuss Jugendhilfeplanung.

02 Der Jugendhilfeausschuss bestätigt Frau Carmen Frey bezüglich der Vertretung der Kreiselternersprecherschaft.

03 Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass die Verwaltung des Jugendamtes an die Kreisschülervertretung herantritt mit der Bitte, eine namentliche Benennung bis zur Oktobersitzung des Jugendhilfeausschusses vorzunehmen.

Beschluss FLV 086/06 vom 9. August 2006

4. über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsplan 2006

01 Den über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen nach § 58 Abs. 1 ThürKO zu Gunsten den in der Anlage genannten Haushaltsstellen wird zugestimmt.

Anlage

4. über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO

1. Verwaltungshaushalt

1.1 Tiefbauamt

	HH-Stelle	Bezeichnung	über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung
Mehrausgaben	63000.51010	Unterhaltung Straßen, Wege und Plätze	+ 75.000,00 EUR

Deckung durch:

Mehreinnahmen:	67000.15051	Einnahmen aus Erstattung Steuern Eigenbetrieb Stadtbeleuchtung	+ 75.000,00 EUR
----------------	-------------	---	-----------------

Beschluss StU 002/2006 vom 11. Juli 2006

Zuschüsse an Vereine und Umweltgruppen 2006

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt die Vergabe der Zuschüsse an Verbände und Umweltgruppen 2006 (gemäß Anlage).

* * *

Anlage

Vorschlag für Mittelverteilung

Limit 4.000,00 EUR

Antragsteller	Projekt	Gesamtkosten	beantragt	Vorschlag A31
Anke Nowald	Fotoausstellung Borneo u. Orang Utans 2006	299,70 EUR	299,70 EUR	0,00 EUR
Inken Karst	Beratung von Fledermausschutzmaßnahmen	150,00 EUR	150,00 EUR	100,00 EUR
Karl Stankewitz	Säuberung von Rasenflächen u. deren Mahd	1.020,00 EUR	720,00 EUR	400,00 EUR
Freunde und Förderer der Erfurter Fuchsfarm e.V.	Pflege und Sanierungsmaßnahmen am Quellteich im Steiger	1.700,00 EUR	1.300,00 EUR	900,00 EUR
radplan Thüringen/ADFC	Interaktive Projektstage für Kinder zur umweltfreundlichen Mobilität durch Radfahren	2.100,00 EUR	1.500,00 EUR	850,00 EUR
Thür. Entomologenverband e.V. OG Erfurt	Aufarbeitung zur Insektenfauna der Stadt Erfurt	1.800,00 EUR	1.800,00 EUR	800,00 EUR
Verein der Freunde u. Förderer Naturkundemuseums Erf. e.V.	Pilzberatung-Durchführung von Schulungs- u. Informationsveranstaltungen	2.050,00 EUR	1.800,00 EUR	950,00 EUR
BUND Stadtverband Erfurt	Erarbeitung eines Faltblattes „Weniger Feinstaub- mehr Luftqualität“	920,00 EUR	825,00 EUR	0,00 EUR
	SUMME	10.039,70 EUR	8.194,70 EUR	4.000,00 EUR

Öffentliche Bekanntmachung

Az.: 1-3-0322

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Tiefthal, kreisfreie Stadt Erfurt, erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16.03.1976 BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 BGBl. I S. 2354), folgende

vorläufige Anordnung

1. Auf Antrag des Freistaates Thüringen, Landesamt für Straßenbau, vom 25.04.2006 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen für den Bau der Bundesautobahn (BAB) A 71 von der Anschlussstelle (AS) Erfurt-Bindersleben bis einschließlich der AS Erfurt-Gispersleben entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch das Thüringer Landesamt für Straßenbau mit Wirkung vom **01.11.2006** in den Besitz und die Nutzung dieser Flächen eingewiesen.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus den beigegeführten Karten im Maßstab 1:1000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der kreisfreien Stadt Erfurt mit den betroffenen Ortsteilen Alach, Gispersleben, Kühnhausen, Salomonsborn, Tiefthal und den angrenzenden Ortsteilen Bindersleben, Ermstedt, Marbach, Mittelhausen und Töttestädt im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt, Löberstraße 34, sowie in den angrenzenden Gemeinden Elxleben und Witterda in der Gemeindeverwaltung Elxleben und für Zimmernsupra in der Verwaltungsgemeinschaft „Nesseae“ in Friemar zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste wird im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird. Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Unternehmensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
4. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.
5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicherzustellen.

6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.

7. Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden, sind zu beheben.

8. Dazu hat der Unternehmensträger vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der Wirtschaftswege, die als Baustraßen genutzt werden sollen, durchzuführen. Die Beweissicherung hat in einem Ortstermin mit der Bauoberleitung unter Beteiligung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, der betroffenen Gemeinden und des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft zu erfolgen. Über den Beweissicherungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen auf Grundlage der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.

2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.

- b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der in der Richtlinie – Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 enthaltenen Richtwerte (vgl. Pkt. 1) gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung durch das Landwirtschaftsamt Sömmerda ermittelt.

- c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

- d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Bei dem Flurbereinigerungsverfahren Tiefthal handelt es sich um ein Verfahren, das nach den Bestimmungen der §§ 87 ff. FlurbG durchgeführt wird.

Der § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ermächtigt die Flurbereinigungsbehörde aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesautobahn A 71 von östlich Anschlussstelle Erfurt-Gispersleben bis nördlich der Anschlussstelle Erfurt-Bindersleben am 05.12.2002 erlassen wurde,
2. eine Anfechtungsklage gegen den o.g. Planfeststellungsbeschluss gemäß den Bestimmungen des § 17 Abs. 6a S. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) keine aufschiebende Wirkung hat und somit eine wirksame Planungsgrundlage für die vorläufige Anordnung gegeben ist,
3. der Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Anordnung des Flurbereinigerungsverfahrens Tiefthal vom 21.12.2000 für sofort vollziehbar erklärt worden ist und
4. der Antrag auf vorläufige Anordnung für den Unternehmensträger vorliegt.

Der hier vorliegende Abschnitt der BAB A 71 ist eine Maßnahme des "vordringlichen Bedarfs" gemäß dem Fernstraßenausbaugesetz und stellt die nördliche Weiterführung des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit BAB A 71 zwischen Erfurt und Schweinfurt dar.

Verkehrspolitisches Ziel dieser Weiterführung ist, den bisher infrastrukturell unzureichend ausgestatteten Wirtschaftsraum um die Städte Artern, Kölleda und Sömmerda zu stärken und einen Verbund mit der Südharzregion und den Wirtschaftszentren Sachsen-Anhalts zu schaffen.

Darüber hinaus wird mit dem Bau der BAB A 71 das Ziel verfolgt, die seit langem in ständig zunehmendem Maße mit Verkehrsproblemen konfrontierten Städte und Gemeinden vom Durchgangsverkehr zu entlasten. Aufgrund des heute vorhandenen Verkehrsaufkommens haben auch die Straßenverkehrsunfälle insbesondere im Bereich von Ortsdurchfahrten, wo sich Durchgangsverkehr, Ziel-, Quell- und Binnenverkehr überlagern, zugenommen.

Durch die Baumaßnahmen erfolgen erhebliche, nachhaltige Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft, wodurch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Pflanzen- und Tierwelt mit ihren Lebensräumen, die natürlichen Standortverhältnisse, das Landschaftsbild, der Erholungswert und das örtliche Klima negativ beeinflusst werden. Zum Ausgleich dieses Eingriffes in die Natur und Landschaft ist die landschaftspflegerische Begleitplanung Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 05.12.2002.

Öffentliche Bekanntmachung

Az.:1-3-0110

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigerungsverfahren **Schmira**, Landkreis Gotha und Stadt Erfurt, erlässt die Flurneuerungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigerungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), folgende

vorläufige Anordnung

1. Auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Erfurt, vom 24.08.2006 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen entzogen und der Unternehmensträger, die Deutsche Bahn AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH (DB PB) mit Wirkung vom **02.10.2006** in den Besitz und die Nutzung dieser Flächen eingewiesen.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme ergibt sich aus der beigefügten Karte im Maßstab 1:5000, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung ist. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karte liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt, Löberstraße 34 und in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft "Nesse-Apfelstädt-Gemeinden" in Neudietendorf, Zinzendorfstraße 1 zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigerungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigerungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.

Insofern ist die Einweisung des Unternehmensträgers in Besitz und Nutzung der für den Bau der BAB A 71 benötigten Flächen zur Entlastung des regionalen Straßennetzes und der damit verbundenen Reduzierung der Unfallgefahr dringend erforderlich.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der damit verbundenen sofortigen Einweisung des Unternehmensträgers in den Besitz und die Nutzung der benötigten Flächen liegt im öffentlichen Interesse, da der dem Unternehmen zugrundeliegende Planfeststellungsbeschluss gemäß § 17 Abs. 6a Fernstraßengesetz (FStrG) für sofort vollziehbar erklärt wurde.

Für den Planfeststellungsbeschluss Az: 6.8.-62.3.0.00/136/-69/02 vom 05. 12. 2002 wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Hierfür ist es erforderlich, dass auch die vorläufige Anordnung zur Besitzeinweisung mit einem Sofortvollzug versehen wird. Die Gründe für den Sofortvollzug der Planfeststellung gelten hier entsprechend.

Im übrigen rechtfertigen die Gründe für den Erlass der vorläufigen Anordnung auch deren sofortige Vollziehung.

Somit überwiegt hier das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglicherweise bestehenden privaten Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsbehelfen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuerung Gotha, Hans-C.-Wirtz-Straße 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 18.08.2006

gez. **Hepping**, Amtsleiter
Amt für Landentwicklung und Flurneuerung

Anlage 1

zur vorläufigen Anordnung der Flurbereinigung Tiefthal vom 15.08.2006

Gebietsabgrenzung

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes (m ²)	Größe der dauerhaft entzogenen Fläche (m ²)	Größe der vorübergehend entzogenen Fläche (m ²)
Gispersleben-Kiliani	7	5	32703	30543	0
Gispersleben-Kiliani	7	6	10090	10090	0
Gispersleben-Kiliani	7	7	4044	4044	0
Gispersleben-Kiliani	7	8	2696	2696	0
Gispersleben-Kiliani	7	9	1255	1255	0
Gispersleben-Kiliani	7	10	1255	1255	0
Gispersleben-Kiliani	7	11	4925	4925	0
Gispersleben-Kiliani	7	411/4	9960	9960	0

Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Wege, die von dieser Anordnung betroffen sind, den Nutzern der angrenzenden Grundstücksflächen zur Verfügung stehen.

2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Unternehmensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
4. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.
5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicherzustellen.
6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
7. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.
8. Dazu hat der Unternehmensträger vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der Wirtschaftswege, die als Baustraßen genutzt werden sollen, durchzuführen. Die Beweissicherung hat in einem Ortstermin mit der Bauoberleitung un-

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

ter Beteiligung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung, der betroffenen Gemeinden und des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft zu erfolgen. Über den Beweissicherungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

9. Die Bepflanzung und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Realisierung des landschaftspflegerischen Begleitplanes an in der Örtlichkeit vorhandenen Wegen sind so vorzunehmen, dass die Funktionsfähigkeit dieser Wege nicht beeinträchtigt wird.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen - in der jeweils gültigen Ausgabe - des Landwirtschaftsamtes Sömmerda, festzusetzen ist.

2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen - in der jeweils gültigen Ausgabe - des Landwirtschaftsamtes Sömmerda gezahlt. Ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang ist nachzuweisen.
- Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
- Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2005 (BGBl. I S. 837), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung des Widerspruches und der Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Bei dem Flurbereinungsverfahren Schmira handelt es sich um ein kombiniertes Verfahren, das gleichzeitig nach den Bestimmungen des § 87 und § 1 FlurbG durchgeführt wird. Der § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ermächtigt die Flurneuordnungsbehörde, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

- der Planfeststellungsbeschluss für den Bündelungsabschnitt der ICE-Neubaustrecke Ebensfeld-Erfurt und der Bundesautobahn A 71 Erfurt-Schweinfurt, Planfeststellungsabschnitt 2.4 "Erfurt-Land" am 15.07.1996 erlassen wurde,
- eine Anfechtungsklage gegen den o.g. Planfeststellungsbeschluss gemäß den Bestimmungen des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes keine aufschiebende Wirkung hat und somit eine wirksame Planungsgrundlage für die vorläufige Anordnung gegeben ist,
- der Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Schmira vom 07.06.1996 für sofort vollziehbar erklärt worden ist und
- der Antrag auf vorläufige Anordnung für den Unternehmensträger vorliegt.

Die Eisenbahn-Neubaustrecke im Bereich der Talbrücke Apfelstädt und des Tunnels Augustaburg ist Teil des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit 8.1, der Neubaustrecke Ebensfeld - Erfurt. Für dieses Vorhaben wurde nach dem Bundesschienebaugesetz ein vordringlicher Bedarf festgestellt.

Die DB ProjektBau GmbH plant und realisiert im Auftrag und für Rechnung der DB Netz AG dieses Projekt.

Die Baumaßnahmen für die Eisenbahn-Neubaustrecke sind von seiten des Unternehmensträgers in einen Rahmenterminplan eingeordnet, der zum einen die langfristige Realisierung des Gesamtvorhabens entsprechend den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln verfolgt, zum anderen aber auch durch ausreichende Teilmaßnahmen den Erhalt des einst geschaffenen Baurechts bewirkt.

Der Planfeststellungsbeschluss beauftragt den Unternehmensträger, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst frühzeitig zu erstellen. Im Flurbereinigungsverfahren Schmira wurden die Arbeiten am Bahnkörper der Eisenbahn-Neubaustrecke Ebens-

feld - Erfurt 2002 begonnen und sind jetzt weitestgehend abgeschlossen. Ein Teil der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde bereits mit den vorläufigen Anordnungen vom 25.06.2002 zum 15.07.2002 und vom 25.08.2004 zum 20.09.2004 eingewiesen und umgesetzt.

Im Bereich der Gemarkungen Bischleben und Ingersleben sollen nunmehr die verbleibenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeführt werden. Hierzu ist die Einweisung des Unternehmensträgers in Besitz und Nutzung der in der Anlage 1 genannten Flächen zum 02.10.2006 zwingend erforderlich.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der damit verbundenen sofortigen Einweisung des Unternehmensträgers in den Besitz der benötigten Flächen liegt im öffentlichen Interesse.

Zur zeitgerechten und kostengünstigen Realisierung des Vorhabens sind kurze Realisierungszeiten in einem über die gesamte Strecke abgestimmten Bauablauf eine entscheidende Voraussetzung. Die DB ProjektBau GmbH erklärt, dass nur bei Einhaltung der o.g. Terminplanung der vorgesehene Rahmenterminplan eingehalten werden kann.

Im Hinblick darauf erscheint auch dem Eisenbahn-Bundesamt ein lediglich flurbereinigungsrechtlich begründetes Zuwarten Bundesamts etwaiger zusätzlicher Kosten unverhältnismäßig. Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsmitteln.

Dies gilt insbesondere im Lichte der kraft Gesetzes für die zugrundeliegende Entscheidung angeordnete sofortigen Vollziehbarkeit der Fachplanungsentscheidung für Vorhaben nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 28.08.2006

gez. Hepping, Amtsleiter

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Anlage 1

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche in m ²	dauerhaft entzogene Fläche in m ²
Bischleben	4	1/1	28900	7989
Bischleben	4	1/2	25200	2179
Bischleben	4	1/3	21300	3177
Bischleben	4	1/4	25000	647
Bischleben	4	1/5	10300	260
Bischleben	4	1/6	38400	1068
Bischleben	4	1/7	25000	618
Bischleben	4	1/8	14400	318
Bischleben	4	1/9	14974	100
Bischleben	4	1/26	6630	749
Bischleben	4	11/13	9900	4574
Bischleben	4	11/14	10640	5381
Bischleben	4	11/15	10790	5162
Bischleben	4	11/16	10800	4647
Bischleben	4	11/17	10800	4096
Bischleben	4	11/18	10260	3353
Bischleben	4	11/19	10700	3107
Bischleben	4	11/20	10570	2425
Bischleben	4	11/21	10800	2155
Bischleben	4	11/22	10650	2676
Bischleben	4	14/1	12800	7780
Bischleben	4	14/2	13400	9202
Bischleben	4	14/3	13690	9718
Bischleben	4	14/4	13840	10031
Bischleben	4	14/5	13800	9494
Bischleben	4	14/6	13710	9210
Bischleben	4	14/7	13900	9382
Bischleben	4	14/8	14060	8904
Bischleben	4	14/9	14940	10182
Bischleben	4	14/11	18039	2895
Bischleben	5	1	9230	910
Bischleben	5	2	4800	122
Bischleben	5	3	4800	116

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche in m ²	dauerhaft entzogene Fläche in m ²
Bischleben	5	4	4800	119
Bischleben	5	5	4800	127
Bischleben	5	6	4800	184
Bischleben	5	7	4810	174
Bischleben	5	8	107130	8955
Bischleben	5	9	990	122
Bischleben	5	10	9160	485
Bischleben	5	11	13560	13560
Bischleben	5	12	11440	11440
Bischleben	5	14	1180	1180
Bischleben	5	22	7980	7378
Bischleben	5	23	9400	2497
Bischleben	6	65	18160	655
Bischleben	6	68	4540	225
Bischleben	6	69	4540	2
Bischleben	6	70	6810	112
Bischleben	6	71	3400	92
Bischleben	6	72	3400	85
Bischleben	6	73	5180	135
Bischleben	6	74	5180	131
Bischleben	6	75	5180	136
Bischleben	6	76	5180	132
Bischleben	6	77	7590	479
Ingersleben	10	1178	6622	1110
Ingersleben	10	1180/1	18800	680
Ingersleben	10	1180/2	18800	515
Ingersleben	10	1181	10775	237
Ingersleben	10	1182	10775	216
Ingersleben	10	1183	17200	8369
Ingersleben	10	1184	12600	12600
Ingersleben	10	1185	2555	2555
Ingersleben	10	1186	2554	2531

Öffentliche Bekanntmachung

Az.: 1-3-0110

I. Aufhebungsbescheid Nr. 2

In dem Flurbereinungsverfahren Schmira, Landkreis Gotha und kreisfreie Stadt Erfurt, erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), folgenden

Aufhebungsbescheid Nr. 2 zu der vorläufigen Anordnung vom 25.06.2002

1. Aufgrund der Mitteilung des Unternehmensträgers, der DB ProjektBau GmbH, Projektzentrum Erfurt, vom 14.07.2006 wird die vorläufige Anordnung vom 25.06.2002 von Amts wegen insoweit teilweise aufgehoben, als den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Flächen, welche für den Bau der Eisenbahn-Neubaustrecke Ebensfeld - Erfurt vorübergehend und dauerhaft entzogen wurden, mit Wirkung vom 29.09.2006 zurückgegeben werden.

Die Anlagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil dieses Bescheides.

Der genaue Umfang der Rückgabe ergibt sich aus der beigelegten Karte im Maßstab 1 : 2000, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides ist.

Je eine Ausfertigung dieses Bescheides mit Karte liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden und angrenzenden Gemeinden im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt, Löberstraße 34 und in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft „Nesse-Apfelstädt-Gemeinden“ in Neudietendorf, Zinzendorfstraße 1 zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Alle anderen getroffenen Regelungen der vorläufigen Anordnung vom 25.06.2002 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

II. Auflagen

1. Zur Feststellung, ob die zurückgegebenen Flächen vom Unternehmensträger, DB ProjektBau GmbH, wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert worden sind, hat der Unternehmensträger vor dem unter Punkt I Nr. 1 genannten Stichtag einen Ortstermin unter Beteiligung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung und den betroffenen Bewirtschaftern durchzuführen. Über diesen Termin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

2. Die Rückgabe von Besitz und Nutzung der vorübergehend entzogenen Flächen im Bereich des Schutzstreifens für die Tunnelanlage der DB Netz AG wird insoweit

eingeschränkt, als dass auf diesen Flächen keine Bauten oder Anlagen, auch keine Brunnen, errichtet, keine Aufschüttungen oder Abtragungen über ± 1 m durchgeführt, keine explosionsgefährlichen Stoffe gelagert oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Tunnelanlage beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden dürfen. Weiterhin wird die Rückgabe dieser Flächen dahingehend eingeschränkt, dass der DB Netz AG die Benutzung der Flächen für den Betrieb und die Unterhaltung ihrer Anlage zu gewähren ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 25.08.2006

Hepping, Amtsleiter
Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Anlage 1 zum Aufhebungsbescheid Nr. 2 vom 25.08.2006 zum 29.09.2006

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks in m ²	Größe der dauerhaft entzogenen Fläche in m ²	Größe der Rückgabefläche in m ²
Bischleben	4	1/1	28900	1774	424
Bischleben	5	4	4800	190	52
Bischleben	5	5	4800	242	106
Bischleben	6	68	4540	41	41
Bischleben	6	69	4540	226	2
Bischleben	6	77	7590	2561	61
Ingersleben	10	1158	4180	21	21
Ingersleben	10	1159	4180	597	597
Ingersleben	10	1160	4180	1266	1162
Ingersleben	10	1161	4180	1472	764
Ingersleben	10	1162	16330	8136	2285
Ingersleben	10	1163	10162	8064	1582
Ingersleben	10	1164	6098	6098	1770
Ingersleben	10	1165	15240	15240	1224
Ingersleben	10	1167	24030	16332	35
Ingersleben	10	1169	3980	2152	42
Ingersleben	10	1170	7940	4035	57
Ingersleben	10	1171	3970	2177	17
Ingersleben	10	1172	3975	2087	23
Ingersleben	10	1173	3975	2102	13
Ingersleben	10	1174	11910	8279	28
Ingersleben	10	1175	11770	580	166

Anlage 2 zum Aufhebungsbescheid Nr. 2 vom 25.08.2006 zum 29.09.2006

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks in m ²	Größe der dauerhaft entzogenen Fläche in m ²	Größe der Rückgabefläche in m ²
Bischleben	4	1/1	28900	835	835
Bischleben	4	1/2	25200	1181	1181
Bischleben	4	1/3	21300	964	964
Bischleben	4	1/4	25000	1630	1630
Bischleben	4	1/5	10300	657	657
Bischleben	4	1/6	38400	2691	2691
Bischleben	4	1/7	25000	1746	1746
Bischleben	4	1/8	14400	1022	1022
Bischleben	4	1/9	14974	1088	1088
Bischleben	4	1/10	18400	1553	1553
Bischleben	4	1/11	18170	409	409
Bischleben	4	1/14	4670	760	760
Bischleben	4	1/15	2500	431	431
Bischleben	4	1/26	6630	16	16
Bischleben	4	10/1	15460	401	401
Bischleben	5	1	9230	509	509
Bischleben	5	2	4800	2600	2600
Bischleben	5	3	4800	2491	2491
Bischleben	5	4	4800	2432	2432
Bischleben	5	5	4800	2267	2267
Bischleben	5	6	4800	1476	1476

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks in m ²	Größe der dauerhaft entzogenen Fläche in m ²	Größe der Rückgabefläche in m ²
Bischleben	5	7	4810	1337	1337
Bischleben	5	8	107130	2293	2293
Bischleben	5	9	990	9	9
Bischleben	6	66	540	63	63
Bischleben	6	69	4540	270	270
Bischleben	6	70	6810	1239	1239
Bischleben	6	71	3400	1296	1296
Bischleben	6	72	3400	1705	1705
Bischleben	6	73	5180	3075	3075
Bischleben	6	74	5180	2789	2789
Bischleben	6	75	5180	2688	2688
Bischleben	6	76	5180	2760	2760
Bischleben	6	77	7590	111	111
Bischleben	6	102	7240	1	1
Bischleben	6	103	6510	40	40
Bischleben	6	104	11165	586	586
Bischleben	6	105	11165	1269	1269
Bischleben	6	106	11165	1269	1269
Bischleben	6	107	11165	1104	1104
Bischleben	6	108	4940	443	443
Bischleben	6	114	5590	420	420
Bischleben	6	115/1	15280	2548	2548
Bischleben	7	45/1	1369	14	14
Bischleben	7	76	7430	202	202
Bischleben	7	77	17015	1749	950
Bischleben	7	78	17015	3812	3175
Bischleben	7	79	2270	508	508
Bischleben	7	80	2270	541	541
Bischleben	7	81	2270	603	603
Bischleben	7	82	6980	1840	1840
Bischleben	7	83	8420	781	781
Bischleben	7	92	10570	210	210
Bischleben	7	93	2340	65	65
Bischleben	7	94	2340	68	68
Bischleben	7	95	2340	8	8
Bischleben	7	96	2340	69	69
Bischleben	7	97	1600	66	66
Bischleben	7	98	1610	81	81
Bischleben	7	110	5085	13	13
Bischleben	7	111	5085	255	255
Bischleben	7	114/2	1264	172	172
Bischleben	7	115/2	1255	167	167
Bischleben	7	115/3	700	72	72
Bischleben	7	116/2	1250	146	146
Bischleben	7	117	4400	155	155
Bischleben	7	118	4400	150	150
Bischleben	7	120	2630	172	172
Bischleben	7	121	2160	64	64
Bischleben	7	122	2170	82	82
Bischleben	7	123	2170	70	70
Bischleben	7	124/3	1134	138	138
Bischleben	7	124/6	5428	153	153
Bischleben	7	125/2	8280	300	300
Bischleben	7	126	8990	310	310
Bischleben	7	130	8990	472	472
Bischleben	7	131	9000	2664	2664
Bischleben	7	155	5210	22	22
Bischleben	7	156	5330	141	141
Bischleben	7	157	6455	125	125
Bischleben	7	158	6455	656	12
Bischleben	7	167	2548	808	706
Bischleben	7	168	5097	1997	1734
Bischleben	7	169	2549	1334	1008
Bischleben	7	170	7646	3575	3454

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks in m ²	Größe der dauerhaft entzogenen Fläche in m ²	Größe der Rückgabefläche in m ²
Bischleben	7	171	9630	6104	4771
Bischleben	7	172	5290	3130	2499
Bischleben	7	173	7550	7550	6416
Bischleben	7	174/3	2034	276	276
Bischleben	7	175	8460	8460	8460
Bischleben	7	176	7070	7070	7070
Bischleben	7	177	12340	5065	2816
Ingersleben	10	1145	29440	2532	2532
Ingersleben	10	1146	1750	1144	1144
Ingersleben	10	1147	6509	5245	5245
Ingersleben	10	1148	6509	5429	5429
Ingersleben	10	1149	6508	5566	5566
Ingersleben	10	1150	6508	5723	5723
Ingersleben	10	1151	6508	5899	5899
Ingersleben	10	1152	3254	3014	3014
Ingersleben	10	1153	3254	3069	3069
Ingersleben	10	1154	4000	3854	3854
Ingersleben	10	1155	4000	3913	3913
Ingersleben	10	1156	4000	3980	3980
Ingersleben	10	1157	4000	4000	4000
Ingersleben	10	1158	4180	4159	4159
Ingersleben	10	1159	4180	3583	3583
Ingersleben	10	1160	4180	2914	2914
Ingersleben	10	1161	4180	2708	2708
Ingersleben	10	1162	16330	8194	8194
Ingersleben	10	1163	10162	2098	2098
Ingersleben	10	1167	24030	7698	5569
Ingersleben	10	1169	3980	1828	1828
Ingersleben	10	1170	7940	2510	2510
Ingersleben	10	1171	3970	1062	1062
Ingersleben	10	1172	3975	992	992
Ingersleben	10	1173	3975	865	865
Ingersleben	10	1174	11910	1334	1316
Ingersleben	10	1175	11770	7226	7226
Ingersleben	10	1176	1400	775	775
Ingersleben	10	1177	1700	1014	1014
Ingersleben	10	1182	10775	814	814
Ingersleben	10	1187	560	19	19
Ingersleben	10	1188	12241	9	9
Ingersleben	10	1193/2	657	21	21
Ingersleben	10	1194	1204	32	32
Ingersleben	10	1195	4229	257	257
Ingersleben	10	1251/1	52041	2325	18

Bekanntmachung

Die fehlerhafte Bekanntmachung der „Verordnung über das Offenhalten des Thüringer Einkaufszentrums Erfurt, Hermsdorfer Straße 4 und des Autohauses Glinicke, Hermsdorfer Straße 2 in 99099 Erfurt am 15.10.2006 aus Anlass eines Volksfestes zum 10-jährigen Bestehen“ im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 16 vom 11. August 2006, Seite 3 wird hiermit aufgehoben. Die erneute Bekanntmachung der o.g. Verordnung erfolgt nachfolgend:

Verordnung über das Offenhalten
des Thüringer Einkaufszentrums Erfurt, Hermsdorfer Straße 4
und des Autohauses Glinicke, Hermsdorfer Straße 2 in
99099 Erfurt am 15.10.2006 aus Anlass eines Volksfestes
zum 10-jährigen Bestehen vom 17.08.2006

Aufgrund des § 14 (1) des Gesetzes über den Ladenschluss und aufgrund von § 6 Nr. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes wird für die Landeshauptstadt Erfurt verordnet:

01 Aus Anlass eines Volksfestes dürfen das Thüringer Einkaufszentrum Erfurt (T.E.C.), Hermsdorfer Straße 4 und das Autohaus Glinicke, Hermsdorfer Straße 2 in 99099 Erfurt am Sonntag, den 15.10.2006 in der Zeit von 13:00 - 18:00 Uhr geöffnet sein.

02 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss.

03 Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 17.08.2006

gez. Andreas **Bausewein**
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die fehlerhafte Bekanntmachung der „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Erfurt aus Anlass der Veranstaltung „Geschichten zur Zeit“ am 29.10.2006“ im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 16 vom 11. August 2006, Seite 3, wird hiermit aufgehoben. Die erneute Bekanntmachung der o.g. Verordnung erfolgt nachfolgend:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Erfurt aus Anlass der Veranstaltung „Geschichten zur Zeit“ am 29.10.2006 vom 17.08.2006

Aufgrund des § 14 (1) des Gesetzes über den Ladenschluss und aufgrund von § 6 Nr. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes wird für die Landeshauptstadt Erfurt verordnet:

01 Aus Anlass der Veranstaltung „Geschichten zur Zeit“ dürfen Verkaufsstellen innerhalb des Bereiches, der durch die nachfolgend aufgeführten Straßenzüge umschlossen wird, einschließlich beider Seiten dieser Straßenzüge, am Sonntag, den 29.10.2006 in der Zeit von 13:00 - 18:00 Uhr geöffnet sein. Die in der Anlage befindliche Stadtkarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

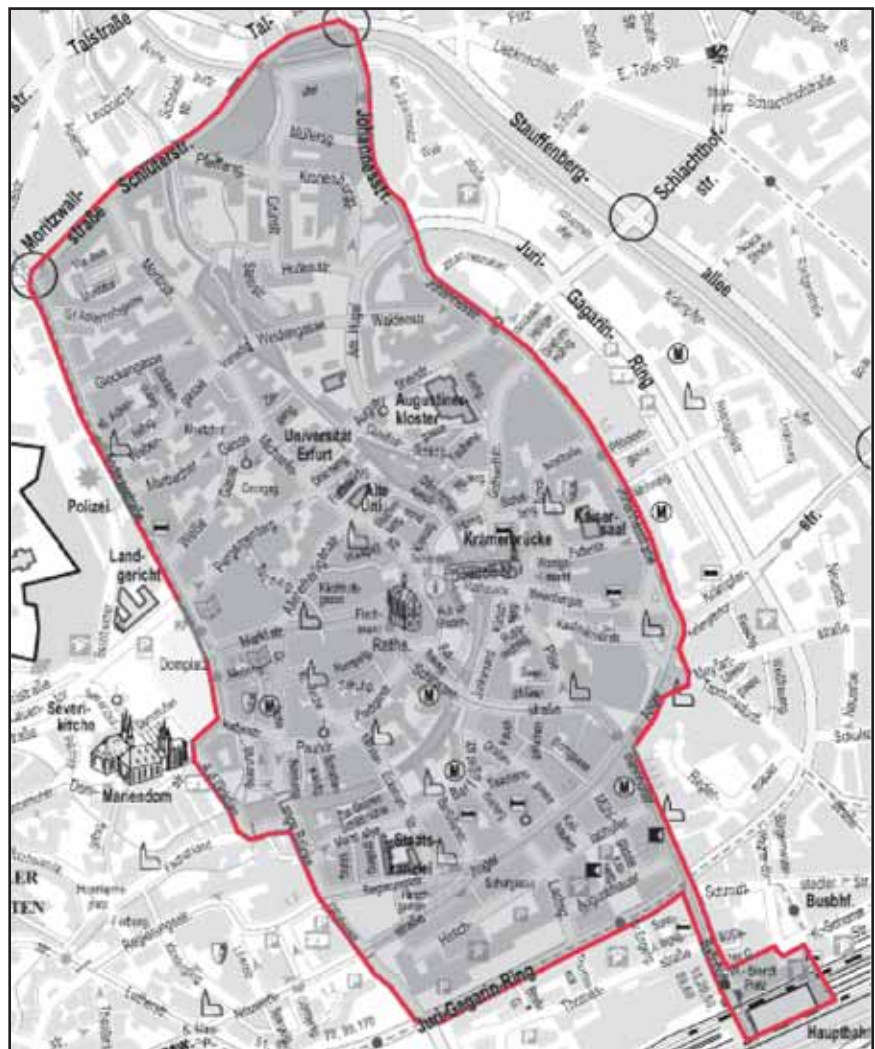
Straßen: Andreasstraße – Moritzwallstraße – Schlüterstraße – Johannesstraße – Anger – Bahnhofstraße – Juri-Gagarin-Ring von Bahnhofstraße bis Ecke Löberstraße, über Parkplatz Südring – Eichenstraße – Lange Brücke – Fischersand – An den Graden – Domplatz 1 - 35, Bahnhofstraße, Willy-Brandt-Platz einschließlich Hauptbahnhof

02 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss.

03 Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 17. August 2006

gez. Andreas **Bausewein**
Oberbürgermeister



Nichtamtlicher Teil

Erfurt Immobilien LIEGENSCHAFTSAMT DER LANDESHAUPTSTADT

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Erfurt schreibt nachstehend aufgeführte Grundstücke zum Verkauf aus:

96. Erfurt-Nord

Veilchenstraße 14

Mehrfamilienwohnhaus

8 WE mit 525 m², 2 WE leer

Baujahr: um 1911

Grundstücksfläche: 526 m²

3 Vollgeschosse + DG

Mindestgebot: 115.000 EUR

133. Gispersleben-Viti

Zum Karren

unerschlossenes Baugrundstück

zwei mögliche Bebauungsvarianten mit Einfamilien- oder Doppelhäusern

Der Abschluss eines Erschließungsvertrages ist erforderlich!

Grundstücksfläche: ca. 2.825 m²

Mindestgebot: 120.000 EUR

Bei dieser Anzeige handelt es sich um die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Interessenten zu verkaufen! Weitere Informationen zu den o. g. Objekten erhalten Sie im Internet unter www.erfurt.de, **Erfurt Immobilien** oder unter der **Hotline 0361 655-4444**.

Bei Interesse können Sie ein Exposé (Schutzgebühr 5,- EUR/Stück) erwerben. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der immobilienbezogenen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Zusätzlich zum Kaufpreis wird eine Verkaufsnebenkostenpauschale in Höhe von 3 % des Kaufpreisgebotes erhoben.

Die Abgabe Ihres Angebotes einschließlich Ihrer preislichen Vorstellung hat unter Hinzufügung einer Nutzungskonzeption sowie einer vorbehaltlosen Finanzierungsbestätigung (finanzierende Bank oder aktueller Nachweis Eigenkapital) mindestens in Höhe des gebotenen Kaufpreises bis spätestens **29. September 2006 (Posteingang) für das Objekt 96 und bis spätestens 13. Oktober 2006 (Posteingang) für das Objekt 133** im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bitte nicht öffnen“ unter Angabe der Objekt Nummer an die Stadtverwaltung Erfurt, Liegenschaftsam, SG Grundstücksvermarktung, 99111 Erfurt, zu erfolgen.

Öffentliche Ausschreibung

ÖAL 546/2006-17

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOL(A) aus:
Kompensation eines SAN-Speichersystems
- Austausch/Ersatzbeschaffung eines Plattensubsystems -

Umfang:

Lieferung, Installation, Inbetriebnahme und Wartung eines Plattensubsystems innerhalb eines in der Stadtverwaltung Erfurt vorhandenen Storage Area Network (SAN) mit einer Anfangs-Speicherkapazität von mind. 4 TByte (mit relevanter Ausbaufähigkeit) und einem Drive FC-Interface von mind. 4 GBit/s.

Es wird ein Angebot zur Migration des vorhandenen Plattensubsystems gefordert, das in das bestehende SAN (Basis Brocade-Switches) integriert werden und nach der Inbetriebnahme schrittweise ein vorhandenes Plattensubsystem E4400 ablösen soll. Die vorhandene Managementsoftware (SANtricity/SANshare) muss beibehalten werden

Ausführungs- bzw. Lieferzeitraum: ab Dez. 2006

Entgelt: 5,00 EUR (incl. Postversand)

Kassenzeichen: 42.25738.8

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen: Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 22.09.2006 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per Fax 0361 655 1289 abzufordern.

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 26.09.2006 versandt.

Submission: 17.10.2006, 10:30 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 24.11.2006

Nachweise: Die Bieter müssen nachweislich gem. VOL/A § 7 Nr.4 für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachfolgende Angaben bzw. Nachweise mit der Angebotsabgabe vorzulegen.

1. Rechtslage - Geforderte Nachweise

Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes. Nachweis der

(Fortsetzung auf Seite 15)

(Fortsetzung von Seite 14)

Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate).

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise

Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge.

3. Technische Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise

Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Die Gewährleistung muss mindestens 24 Monate für alle Komponenten betragen und ist während der gesamten Gewährleistungsfrist innerhalb von 1 AT vor Ort sicherzustellen. Der notwendige Supportalgorithmus ist klar darzulegen und der technische Support incl. der damit verbundenen Kosten vor Ort ist konkret zu untersetzen. Im Servicefall ist der Service vollständig vom Auftragnehmer zu gewährleisten und bezieht sich auf den direkten Aufstellungsort innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt.

Es wird ein Gewährleistungseinbehalt von 5% des wertmäßigen Lieferumfangs (brutto) für die Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab letztem Liefertermin vereinbart.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Öffentliche Ausschreibung

ÖAL 528/2006-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOL(A) aus:

 Klärwerk Erfurt
- Lieferung von anorganischen Fällmitteln zur chemischen Phosphateliminierung -

Umfang: ca. 1.000 t

Lieferzeitraum: Dez. 2006 bis Dez. 2007

Entgelt: 5,00 EUR (incl. Postversand)

Kassenzeichen: 42.25736.2

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen: Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 22.09.06 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per Fax 0361 655-1289 abzufordern.

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 29.09.06 versandt.

Submission: 17.10.06, 09:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 17.11.06

Nachweise: Die Bieter müssen nachweislich gem. VOL/A § 7 Nr.4 für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Öffentliche Ausschreibung

ÖAL 545/2006-17

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOL(A) aus:

 Kompensation von IT-Arbeitsplätzen
- Lieferung und Installation von TFT-Bildschirmtechnik -

Umfang:

Lieferung und Installation von 250 St. 17"-TFT und 35 St. 19"-TFT für Objekte der Stadtverwaltung Erfurt sowie Entsorgung vorhandener CRT-Monitore

Ausführungs- bzw. Lieferzeitraum: Nov./Dez. 2006

Entgelt: 5,00 EUR (incl. Postversand)

Kassenzeichen: 42.25737.0

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen: Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 22.09.2006 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per Fax 0361 655-1289 abzufordern.

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 26.09.2006 versandt.

Submission: 17.10.2006, 10:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei - Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 24.11.2006

Nachweise: Die Bieter müssen nachweislich gem. VOL/A § 7 Nr.4 für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachfolgende Angaben bzw. Nachweise mit der Angebotsabgabe vorzulegen.

1. Rechtslage - Geforderte Nachweise

Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes. Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate).

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise

Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge.

3. Technische Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise

Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Die Gewährleistung muss mindestens 36 Monate für Produkte betragen und ist während der gesamten Gewährleistungsfrist innerhalb von 1 AT vor Ort sicherzustellen. Der notwendige Supportalgorithmus ist klar darzulegen. Im Servicefall ist der Service vollständig - incl. Umpacken, Aufstellen von Tauschgräten - vom Auftragnehmer zu gewährleisten und bezieht sich auf den direkten Aufstellungsort innerhalb der verschiedenen Einsatzstandorte der Stadtverwaltung Erfurt. Die kostenlose Bereitstellung baugleicher Austauschgeräte bei Ausfall über 1 AT ist erforderlich.

Es wird ein Gewährleistungseinbehalt von 5% des wertmäßigen Lieferumfangs (brutto) für die Gewährleistungsfrist von 36 Monaten ab letztem Liefertermin vereinbart.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Beratungssprechtage der Industrie- und Handelskammer Erfurt

Einmal im Monat können Existenzgründer Beratungs- und Serviceleistungen der IHK, der Agentur für Arbeit Erfurt, der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen (GfAW), der Steuerberaterkammer und der Stadtverwaltung Erfurt/Wirtschaftsförderung in Anspruch nehmen und ihre Ideen vortragen.

Außerdem besteht nach vorheriger Terminabsprache die Möglichkeit, sich bezüglich konkreter Finanzierungsmöglichkeiten von Vertretern der KfW-Mittelstandsbank, der Thüringer Aufbaubank, der Bürgschaftsbank Thüringen und der Sparkasse Mittelthüringen beraten zu lassen.

nächster Termin: 20. September 2006

Ort: Industrie- und Handelskammer Erfurt
Arnstädter Straße 34, 99096 Erfurt

Zeit: 9 Uhr Orientierungsseminar
10 - 14 Uhr Beratungssprechtage in der IHK Erfurt

Bei Rückfragen: Wirtschaftsförderung, Frau Katrin Dille, Tel. 0361 655-4433.

Erfurter Sportbetrieb zieht um

Das Gebäude des Erfurter Sportbetriebes in der Friedrich-Ebert-Str. 60/61, in dem u. a. Wohnunterkünfte für Kaderathleten des Olympiastützpunktes Thüringen befinden, wird in den kommenden Monaten mit Mitteln von Bund, Freistaat und der Stadt Erfurt grundhaft saniert.

Nachdem die Vorbereitungsarbeiten soweit abgeschlossen sind, werden die Mitarbeiter des Erfurter Sportbetriebes (ESB) vorübergehend im "Steinhaus" auf dem Gelände des Steigerwaldstadions, Arnstädter Straße 55, 99096 Erfurt (Straßenbahn, Linie 4, Richtung Thüringenhalle, Haltestelle "Steigerwaldstadion") für die Bürgerinnen und Bürger sowie Sportvereine erreichbar sein.

Der Umzug findet vom 22. bis 25. September statt. In dieser Zeit ist keine Sprechzeit möglich. Ab Dienstag, dem 26. September, werden unserer Dienstleistungen wieder im gewohnten Umfang angeboten.

Die gewohnten Telefonnummern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (zentraler Ruf: 655-3001) bleiben unverändert.

Cerealien- und Herbstgartenmarkt auf dem Domplatz

„Die Farben des Herbstes genießen“ - das ist auch das Motto des Herbstgartenmarktes 2006. Die Besucher können am 15. September von 7 bis 15 Uhr und am 16. September von 7 bis 15 Uhr zum 15. Cerealienmarkt auf dem Domplatz nach Herzenslust einkaufen.

Erfurter und Thüringer Gartenbaubetriebe und Händler bieten alles an, was zur bevorstehenden Herbst- und Winterbepflanzung benötigt wird. Von Fachleuten erhalten die Erfurter und ihre Gäste Pflanzideen für den herbstlichen Garten, den Balkon oder die Terrasse.

Zu einem Herbstgartenmarkt dürfen natürlich auch die bekannten Thüringer Fleisch- und Wurstwaren sowie die einheimischen, jetzt reichlich vorhandenen Obst- und Gemüsesorten nicht fehlen.

Beide Veranstaltungstage bieten Unterhaltung und viele interessante Informationen.

Grünabfallentsorgung Herbst 2006

Auch in diesem Herbst wird vom 1. Oktober bis 30. November 2006 die Möglichkeit der Sammlung von Grünabfällen, insbesondere von Baum- und Heckenschnitt und Laub, an öffentlichen Grüncontainerstandplätzen angeboten.

Die Abgabe von Grünabfällen an den Wertstoffhöfen und der Kompostieranlage Erfurt-Schwerborn ist auch weiterhin möglich.

Die Annahmestellen Urbich, Im Gebreite und Liebknechtstraße 20 werden am 30.09.2006 geschlossen. Einzig die Grünabfallannahmestelle in Möbisburg-Rhoda, Ingerslebener Weg (ehem. Geflügelarm), bleibt bis 30.11.2006 geöffnet (Mo - Sa von 13 - 18 Uhr).

Neben der Verwertung der Grünabfälle durch Eigenkompostierung können Grünabfälle auch über die Biotonne einer Verwertung zugeführt werden.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Grüncontainer zur Erfassung der aus den Haushalten bzw. Kleingärten der Erfurter Bürger stammenden Grünabfälle bestimmt sind. Sofern in den Gartenanlagen saisonbedingt größere Mengen Grünabfälle anfallen, sollten diese an den Wertstoffhöfen abgegeben bzw. kostengünstige Angebote zur separaten Containerstellung genutzt werden.

Die Nutzung der öffentlichen Grüncontainer zur Entsorgung von Grünabfällen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit angefallen sind, ist nicht erlaubt. Hier sind die Gewerbetreibenden gemäß den Regelungen der am 01.01.2003 in Kraft getretenen Gewerbeabfallverordnung für die ordnungsgemäße Entsorgung ihrer verwertbaren Grünabfälle selbst verantwortlich. Grünabfälle aus diesem Herkunftsbereich unterliegen nicht der Entsorgungspflicht der Stadt Erfurt.

Das Ablagern von Grünabfällen neben den Grüncontainern ist nicht gestattet.

Ab 01.10.2006 werden Grüncontainer an folgenden Standorten bereitgestellt:

1.	Alach	Vor dem Hirtstorf
2.	Andreasvorstadt	Parkplatz Auenstraße
3.	Azmannsdorf	Vieselbacher Straße
4.	Bindersleben	Flughafenstraße/Am Blomberg
5.	Bischleben-Stedten	Kiesweg/Wasserweg
6.	Büßleben	DSD-Standplatz Pappelstieg
7.	Dittelstedt	Alt-Schmidtstedter Weg
8.	Egstedt	Forststraße
9.	Ermstedt	am Sportplatz
10.	Frienstedt	Kleine Chaussee
11.	Gispersleben	Amtmann-Kästner-Platz
12.	Gottstedt	Frienstedter Straße
13.	Hochheim	Am Angerberg
14.	Hochstedt	Sömmerdaer Straße (am Kuhstall)
15.	Hohenwinden	Salinesiedlung Innsbrucker Weg
16.	Kerspleben	Kleine Angergasse
17.	Krämpfervorstadt	Annaberger Weg/Klingenthaler Weg
18.	Kühnhausen	an der Kleingartenanlage
19.	Linderbach	Gartenstraße
20.	Löbervorstadt	Arnstädter Straße
21.	Marbach	auf dem Festplatz
22.	Melchendorf	In der Lutsche
23.	Mittelhausen	Untere Querstraße (am Sportplatz)
24.	Molsdorf	Stedtener Straße
25.	Niedernissa	Bergstraße
26.	Rohda/Haarberg	Am Teufelstale
27.	Salomonsborn	Dionysiusgasse (am Sportplatz)
28.	Schaderode	am Gutshof
29.	Schmira	an der Kirche
30.	Schwerborn	Stotternheimer Chaussee
31.	Stotternheim	Hohle/Neue Straße und Salinenstraße
32.	Sulzer Siedlung	Stotternheimer Platz
33.	Tiefthal	Elxlebener Weg
34.	Töttelstädt	Erfurter Tor (am ehm. LPG-Gelände)
35.	Töttleben	Lange Gasse
36.	Urbich	Rudolstädter Straße (am DSD-Standplatz)
37.	Vieselbach	Gewerbestraße Bauhof
38.	Wallichen	Buswendeschleife
39.	Waltersleben	Am Reitplatz
40.	Windischholzhäuser	Am Kinderdorf

Die Nichterstattung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 25 Pkt. 3 der TrinkwasserVO dar.

Hausbrunnen und Regenwasserleitungen dürfen nicht mit Trinkwasserleitungen verbunden werden. Die Leitungen sind dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen und die Entnahmestellen sind mit "kein Trinkwasser" zu beschildern. Sollte durch Nichtbeachtung dieser Regeln das öffentliche Trinkwassernetz durch Krankheitserreger verunreinigt werden oder Erkrankungen auftreten, stellt dies einen Straftatbestand gemäß § 24 der TrinkwasserVO dar.

Ein formloses Schreiben gerichtet an: Stadtverwaltung Erfurt, Gesundheitsamt, Turniergasse 17, 99084 Erfurt (Tel. 0361 655-1745, Fax 0361 655-1712, E-Mail: gesundheitsamt@erfurt.de) sollte folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Betreibers
- Standort der Anlage (wenn abweichend)
- Herkunft des Wassers (Dachablauf, Brunnen, sonstiges)
- Verwendungszweck (Toilettenspülung, Waschmaschine, Hausreinigung, sonstiges)

Werden noch andere Bürger versorgt? Wie viele insgesamt?

Grundlage für Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung einer Betriebswasseranlage sind DIN 1989 Teil 1 Regenwassernutzungsanlagen; DN6W Arbeitsblatt 555 Nutzung von Regenwasser im häuslichen Bereich; DIN 1988 Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen.

Tag des Friedhofs – Motto: „Ort der Lebenden“

Hauptfriedhof Erfurt vom 15. bis 17. September

Der Tag des Friedhofs vom 15. bis 17. September steht dieses Jahr unter dem bundesweiten Motto „Ort der Lebenden“.

Der Friedhof ist in unserem Kulturkreis vor allem letzte Ruhestätte für unsere Verstorbenen und Ort des Gedenkens. Aber kann und sollte der Friedhof gerade in diesen wechselvollen Zeiten nicht viel mehr sein?

Natürliche Umgebung zum Innehalten und für die Zwiesprache mit sich selbst, Raum für Begegnungen mit anderen, Ort zur intensiven Auseinandersetzung mit Landschaftsarchitektur und Denkmalkultur oder einfach nur ein schattiges Plätzchen an einem schönen Sommertag: All dies kann Friedhof auch sein.

Man kann den Tag des Friedhofs mit seinen vielfältigen Veranstaltungen nutzen zu Vorträgen zur Bestattungsvorsorge, Friedhofsführungen zu bestimmten Themen und für den Blick hinter die Kulissen des Krematoriums. Ausstellungen und Infostände z.B. der Steinmetze und Friedhofsgärtner, der Kriegsgräberführer, der Hospitzgesellschaft und der Floristen geben interessante Einblicke und Anregungen, um den Friedhof als einen Ort zum Leben zu erfahren.

Ein spezielles Trauerkabarett von Stephan Franke soll gerade das diesjährige Motto unterstreichen und auf leichte, unterhaltsame und nachdenkliche Weise das Thema Sterben, Trauer und Friedhof aufbereiten.

Das ausführliche Programm finden Sie unter www.erfurt.de

Zum 17. Mal in Erfurt: Interkulturelle Woche

„**Miteinander leben – voneinander lernen**“ - so lautet auch in diesem Jahr wieder das Motto der Interkulturellen Woche, die vom 22. September bis 1. Oktober stattfindet.

Wanderungsbewegungen, Integrations- und Minderheitenfragen gehören zu den wichtigsten Fragen der Gegenwart. Dabei ist es hilfreich, in historischen Zusammenhängen zu denken. Migration hat es schon immer gegeben. Die Bewegung von Menschen über Grenzen und die Begegnung von Kulturen waren in der Geschichte mehr die Regel als die Ausnahme. Migration ist Realität, man kann sie nicht einfach verdrängen, sondern man muss sie akzeptieren und gestalten.

Im Prozess der Integration sind alle gefordert: Mitmachen, statt wegschauen; aufeinander zugehen, statt sich voneinander zu entfernen – darauf kommt es an. Die Integration ist eine gesellschaftliche und politische Schlüsselaufgabe, die die Aufnahme-gesellschaft aber auch die Zuwanderer gleichermaßen herausfordert. Gefragt ist dabei nicht nur der Gesetzgeber, sondern auch das Engagement der Kirchen, Verbände und der vielen anderen gesellschaftlichen Gruppen, denen wir es hier vor Ort in unserer Landeshauptstadt zu verdanken haben, dass das Programm der Interkulturellen Woche 2006 wieder einmal sehr vielfältig, interessant und bunt ist.

Nutzen Sie dieses Programmangebot: Feiern Sie mit, reden Sie mit, denken Sie mit, schließen Sie Freundschaften, werden Sie vertrauter miteinander.

Seit 1990 wird die Interkulturelle Woche in Erfurt durchgeführt und gehört zum festen Bestandteil städtischen und kulturellen Lebens. Die vielfältigen Veranstaltungen sind Beiträge zur besseren Verständigung und gegenseitigen Akzeptanz.

Das Programm-Faltblatt der Interkulturellen Woche 2006 ist erhältlich in den Erfurter Bürgerservice-Zentren, im Rathaus sowie im Büro der Ausländerbeauftragten, Benediktusplatz 1.

Anzeigepflicht bei Nutzung von Hausbrunnen und Regenwasseranlagen

Alle Inhaber von Betriebswasseranlagen wie Hausbrunnen und Regenwasseranlagen, die diese zusätzlich zu einem im Haus vorhandenen Trinkwasseranschluss eines Wasserversorgers nutzen, haben dies dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Diese Meldepflicht basiert auf der seit dem 01.01.2003 in Kraft getretenen Trinkwasserverordnung (BGBl. I Nr. 24 S. 959 ff § 13 Abs. 3).

Sie betrifft sowohl Neuinstallationen als auch alle bisher schon betriebenen Anlagen, nicht jedoch solche, die ausschließlich außerhalb von Häusern, z.B. zur Bewässerung genutzt werden.